



Protokoll des Kantonsrats

80. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 6. September 2018, Vormittag
Zeit: 8.00–12.20 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch
bzw. Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Beat Dittli und Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
3. Kommissionsbestellungen
4. Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)
5. Geschäfte, die am 30. August 2018 nicht behandelt werden konnten
6. Interpellation von Vroni Straub-Müller betreffend wie weiter mit der allgemeinen Weiterbildung
7. Interpellation von Susanne Giger, Jürg Messmer und Willi Vollenweider betreffend Verhinderung Fertigstellung der Fachmittelschule Zug an ihrem bewährten Standort – wieso wird die dafür vorgesehene Parzelle nun für den Bau eines Staatsarchiv-Gebäudes zweckentfremdet und dadurch die Zukunft der Fachmittelschule an diesem Standort aufs Spiel gesetzt?

1127 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 63 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Magda Feldmann, Jürg Messmer und Richard Rüegg, alle Zug; René Kryenbühl und Peter Letter, beide Oberägeri; Gabriela Ingold, Unterägeri; Adrian Andermatt, Barbara Häseli, Andreas Lustenberger, Beni Riedi und Heini Schmid, alle Baar; Fabian Freimann, Silvan Renggli und Beat Sieber, alle Cham; Anna Bieri, Hünenberg; Anastas Odermatt, Steinhausen; Flavio Roos, Risch.

1128 Mitteilungen

Es findet eine Ganztagesitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Restaurant Casino ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

Der Bildungsdirektor wird die Sitzung gegen 9.45 Uhr verlassen und einen Termin bei der Tagesschule Horbach wahrnehmen. Er wird am Nachmittag zurück sein.

Am 2. September 2018 sind Kantonsrätin Barbara Häseli und ihr Partner Pascal Schmid stolze und glückliche Eltern von Nicolas Jules geworden. Der Vorsitzende gratuliert namens des Rats der jungen Familie zum Nachwuchs und wünscht den Eltern ruhige Nächte. *(Der Rat applaudiert.)*

Andreas Etter feiert heute seinen Geburtstag. Der Vorsitzende gratuliert ihm und wünscht ihm alles Gute. *(Der Rat applaudiert.)*

Die Staatskanzlei teilt zum elektronischen Versand der Kantonsratsvorlagen Folgendes mit: Aus Sicherheitsgründen erfolgt der elektronische Versand an den Kantonsrat am sogenannten *Black Friday* in einem geschützten Bereich. Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats, die Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte erhalten einen entsprechenden Link. Am Montag nach dem *Black Friday* werden die Vorlagen wie üblich den Medien zugestellt und auf dem Kantonsrats-Tool unter www.zg.ch auch online gestellt. Nach der Publikation im Internet werden die Vorlagen im Arbeitsraum wieder gelöscht. Der Papierversand erfolgt wie immer per A-Post am *Black Friday*.

TRAKTANDUM 1

1129 **Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich Andreas Lustenberger aus geschäftlichen Gründen für die heutige Sitzung entschuldigen musste und den Rat darum bittet, seine Interpellation betreffend Cannabis-Legalisierung heute nicht zu behandeln. Der Vorsitzende geht davon aus, dass der Rat kollegialiter mit dieser Abtraktandierung unter Traktandum 5 einverstanden ist.

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste mit der erwähnten Änderung.

TRAKTANDUM 2

1130 **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

Es sind keine parlamentarischen Vorstösse oder andere Eingaben zu überweisen.

TRAKTANDUM 3

1131 **Kommissionsbestellungen**

Es sind keine Kommissionen zu bestellen oder Mutationen in Kommissionen zu genehmigen.

Für das nächste Traktandum übergibt der Kantonsratspräsident den Vorsitz an Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet.

1132 TRAKTANDUM 4
Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

Vorlagen: 2880.1 - 15795 (Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats); 2880.2 - 15796 (Antrag des Büros des Kantonsrats); 2880.3 - 15811 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission); 2880.4 - 15829 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

EINTRETENSDEBATTE

Beat Unternährer, Stellvertreter der Präsidentin der Staatswirtschaftskommission (Stawiko), hält fest, dass Kurt Balmer und Laura Dittli am 24. Januar 2017 eine Motion eingereicht haben. Diese fordert, dass die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als gerichtsähnliche Behörde nebst der Stawiko-Prüfung auch von der Justizprüfungskommission (JPK) visitiert und damit vom Parlament als Oberaufsichtsbehörde hinsichtlich des äusseren Geschäftsgangs überwacht wird. Die Motion wurde durch den Rat an das Büro des Kantonsrats zur Beantwortung überwiesen. Die Stawiko, die erweiterte JPK und der Regierungsrat wurden zum Mitbericht eingeladen. Regierungsrat und Stawiko beantragten in ihren Mitberichten, die Motion nicht erheblich zu erklären und das geltende Recht beizubehalten. Das Büro folgte jedoch der JPK und beantragte die Erheblicherklärung der Motion, die der Rat am 22. Februar 2018 beschlossen hat. Die Stawiko ist der Meinung, dass das geltende Recht beibehalten werden soll, und zwar aus mehreren Gründen:

- Es ist keinesfalls so, dass es sich bei der Ausdehnung auf drei verschiedene Aufsichten um eine – wie das Büro behauptet – «erlasstechnisch klein ausfallende Teilrevision» mit minimen finanziellen Auswirkungen handeln würde. Denn die Anträge des Büros würden zu einer Änderung der bewährten Grundsätze für die Ausübung der Oberaufsicht führen. Eine Erklärung dazu folgt.
- Die im Bericht des Büros erwähnten Mehrkosten von 2500 Franken pro Jahr spiegeln in keiner Art und Weise die finanziellen Konsequenzen dieser Teilrevision wider, denn der Betrag umfasst lediglich die Entschädigung an die Mitglieder der erweiterten JPK. Der organisatorische Mehraufwand durch die Schaffung einer weiteren Aufsichtsebene und die administrative Mehrbelastung der KESB durch eine zusätzliche Visitation wären viel weitreichender und indirekt kostenintensiver, da sie extrem zeitraubend wären. Zeit ist Geld – man denke an die Entlastungsprojekte.
- Die alleinige Visitation der KESB durch die Stawiko hat sich bestens bewährt. Bis heute hat es vonseiten Rat keine Beschwerden oder Reklamationen bezüglich der Arbeit der Stawiko gegeben; und dies in einer Zeit, in der die KESB unter starker Beobachtung stand. Kein Mensch kann verstehen, warum diese Art der Aufsicht nun ohne Not komplett über den Haufen geworfen werden soll. Es wäre auch unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht sinnvoll, nun eine Doppelvisitation vorzusehen. In diesen Zeiten braucht es wirklich keine unnötigen Beschäftigungsprogramme. Ausserdem handelt es sich unter anderem um eine Anpassung von § 18 GO KR, in welchem die Zuständigkeiten der Stawiko geregelt werden. In § 18 Abs. 2 beantragt das Büro, neu die KESB separat zu erwähnen. Dieser Antrag ist obsolet, denn die KESB ist bereits ein Teil der kantonalen Verwaltung und muss nicht noch separat erwähnt werden.

Es ist wichtig, folgende Zusammenhänge zu verstehen: Die KESB ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht oder das kantonale Recht zuweisen. Diese Unabhängigkeit bezieht sich auf den soge-

nannten inneren Geschäftsgang. Die KESB und die ihr unterstellten Dienste bilden ein Amt der kantonalen Verwaltung, und zwar das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES). Wie alle anderen Ämter der kantonalen Verwaltung wird auch das KES mit Leistungsauftrag und Globalbudgets geführt. Bezüglich Aufsicht gilt daher Folgendes: Die Direktion des Innern ist die Aufsichtsbehörde über die KESB, der Regierungsrat beaufsichtigt die Verwaltung, und dem Kantonsrat kommt die Oberaufsicht über die Behörden zu. Die Stawiko übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Sie übt zudem in finanziellen Belangen die Oberaufsicht über alle Gerichte, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle aus. Die Stawiko als Geschäftsprüfungskommission hat eine umfassende Oberaufsichtskompetenz. Sie ist der Ansicht, dass der Antrag des Büros, die JPK solle auch die KESB visitieren, dem Grundsatz von § 19 Abs. 2 GO KR widerspricht. Dort ist festgelegt, dass die JPK die Oberaufsicht über alle Gerichte und alle anderen Stellen, die der Aufsicht des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts unterstehen, ausübt. Die KESB untersteht nicht der Aufsicht des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts. Die beantragte Ergänzung in § 19 Abs. 4, wonach die erweiterte JPK auch die KESB im Rahmen der Oberaufsicht visitieren soll, steht somit im Widerspruch zu § 19 Abs. 2. Für eine allfällige Ausdehnung der Oberaufsicht müsste § 19 Abs. 2 geändert werden, was eine grundlegende Neu Beurteilung der vom Kantonsrat am 28. August 2014 beschlossenen Systematik bedingen würde. Vor diesem Hintergrund beantragt die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten, sie abzulehnen und somit am geltenden Recht festzuhalten sowie die erheblich erklärte Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der KESB abzuschreiben. Der Votant dankt für die Unterstützung des Antrags der Stawiko.

Frau Landammann **Manuela Weichelt-Picard** hält fest, dass die Position des Regierungsrats den Unterlagen zu entnehmen ist. Es wurde ausführlich dargelegt, warum die Übertragung der Oberaufsicht der KESB an die JPK keinen Sinn macht. Es wäre nämlich systemwidrig und sachlich unlogisch. Die Übertragung der Oberaufsicht an die JPK mit Ausnahme des finanziellen Bereichs würde zu weiteren Oberaufsichten des Rats gegenüber der KESB führen. Die Stawiko würde auf den finanziellen Bereich eingeengt. Heute hat sie die umfassende Oberaufsicht, genauso wie sie das in allen anderen Bereichen der Verwaltung hat. Dass die JPK neu die Oberaufsicht über die allgemeinen Verwaltungsbereiche haben soll, ist systemfremd. Beim inneren Geschäftsgang prüft auch das Verwaltungsgericht alle Beschwerden, genauso wie es das beim Regierungsrat macht. Wenn der Regierungsrat Baubeschwerden, Beschwerden im Ausländer- oder Einbürgerungsbereich usw. bearbeitet, prüft das Verwaltungsgericht ebenfalls den inneren Geschäftsgang.

Weiter gilt es zu beachten, dass die KESB als Behörde Teil des Amtes für Kinder- und Erwachsenenschutz ist. Bei einer Änderung der GO KR würde dies bedeuten, dass in demselben Amt zwei verschiedene Oberaufsichten existieren würden. Es gibt Entscheide, die nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Recht der Behörde übertragen wurden. Bei Entscheiden nach kantonalem Recht wäre die Stawiko nach wie vor vollumfänglich zuständig, bei solchen nach Bundesrecht die JPK. Sieht so ein schlanker Staat aus?

Die Systematik der Oberaufsicht in der heutigen GO KR ist einfach, unbürokratisch und nach einem einfachen Grundsatz ausgerichtet. Regierungsrat, Verwaltung und kantonale Anstalten unterstehen der Oberaufsicht der Stawiko, Gerichte, ihnen unterstellte Stellen, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle der JPK. Das ist einfach, der Kantonsrat hat vor wenigen Jahren eine gute Lösung getroffen. Mit dem Antrag des Büros soll nun ohne Not fast schon ein Bürokratiemonster ent-

stehen, obwohl man immer für den schlanken Staat plädiert. Bis heute gab es nie einen Anlass zur Klage, dass die Stawiko ihre Arbeit falsch oder ungenügend ausgeführt hätte. Entsprechend hat sich auch Beat Unternährer, Stellvertreter der Stawiko-Präsidentin, im Namen der einstimmigen Stawiko gegen den Antrag des Büros ausgesprochen. Die Regierung fragt sich, ob dieser Antrag ein Misstrauensvotum gegenüber der vom Rat selbst gewählten Stawiko sein soll. Haben sich die Ratsmitglieder Gedanken darüber gemacht, was passiert, wenn die verschiedenen Aufsichten – sei es nun bei der KESB oder beim KES –, zu sich widersprechenden Empfehlungen kommen? Welcher Empfehlung soll der Rat dann folgen, jener der Stawiko oder jener der JPK?

Zu guter Letzt: Die Ratsmitglieder und der Regierungsrat fordern regelmässig eine schlanke Verwaltung und sind stolz darauf. Stichworte dazu sind: kurze Wege, Pragmatismus usw. Doch mit diesem Antrag verlassen die Ratsmitglieder den Pfad der Tugend. Die Verwaltung, die durch Sparmassnahmen bereits getrimmt wurde, wird mehr Ressourcen benötigen, nur schon, wenn sie statt einer Aufsicht zwei Aufsichten Rede und Antwort stehen muss. Zudem ist zu beachten, dass in der Aufsichtskommission ein gewisses Wissen notwendig ist, um seriöse Arbeit zu leisten. Das Know-how, das sich die Stawiko in den letzten bald sechs Jahren angeeignet hat, wird nicht automatisch in die JPK gelangen. Der Wissenstransfer wäre nur mit einem gewaltigen Zeitaufwand möglich. Diese Zeit ist nicht nur die Zeit der Kommissionsmitglieder, sondern auch der Behörde, die wirklich auch anderes zu tun hat. Dies alles würde kosten, wie es Beat Unternährer bereits ausgeführt hat. Dieser Punkt fehlt leider im Antrag des Büros. Der Antrag steht im kompletten Widerspruch zu der Forderung nach einer schlanken, kostenbewussten und effizient agierenden Verwaltung. Der Regierungsrat beantragt dem Rat, der Stawiko sowie dem Regierungsrat zu folgen und die Teilrevision abzulehnen bzw. beim alten Recht zu bleiben.

Esther Haas spricht für die ALG-Fraktion und fragt sich, was die JPK und vor allem das Büro hier machen. Sie gehört selbst der JPK an, nimmt sich hier aber aus. 2014 wurde die GO KR neu legiferiert. Damals wurde das Thema ausführlich diskutiert, und die KESB wurde unter die Aufsicht der Stawiko gestellt. Niemand wollte Doppelspurigkeiten und Leerläufe. Da die KESB der Regierung unterstellt ist und war, ist es folgerichtig, die Stawiko mit der entsprechenden Oberaufsicht zu beauftragen. Nun, ein paar Jahre später, in Zeiten des von den Bürgerlichen ausgerufenen Sparens sind also Doppelspurigkeiten und Leerläufe wieder gewünscht. Hoffentlich ist die Ironie der Votantin herauszuhören. Die ALG-Fraktion unterstützt die Anträge der Regierung und der Stawiko voll und ganz.

Zum Vorgehen: Das Büro hat die Stawiko und die Regierung nicht zu einem weiteren Mitbericht eingeladen, was einen Affront des Büros gegenüber der Regierung und der Stawiko darstellt. Zumindest die normalen Arbeitsabläufe sollten eingehalten werden – gerade bei einem solch wichtigen Geschäft, bei dem es um die fundamentalen parlamentarischen Aufsichtsrechte geht. Nun denn, wie die Regierung wohl richtig schreibt: «Man hätte so die Möglichkeit gehabt, Verbesserungen vorzunehmen.» Der Bericht des Büros ist wirklich keine Meisterleistung. Es ist darin kein einziges stichhaltiges Argument zu erkennen. Nachfolgend drei Punkte zum Bericht:

- Die KESB *kann* als gerichtsähnlich angesehen werden. Das heisst aber noch lange nicht, dass auch die JPK zwingend eine Oberaufsicht ausüben muss. Im Übrigen ging es im von den Kollegen so oft zitierten Bundesgerichtsurteil gar nicht um die Aufsichtsfrage. Das ist schlicht an der Nase herumgeführt. Im Kanton Zug

ist man anders organisiert, die KESB ist der Regierung unterstellt, und daher wurde die Oberaufsicht folgerichtig der Stawiko übertragen.

- Das politische Interesse kann man zwar hoch gewichten, wie es gemäss Büro Heini Schmid macht, aber man muss nicht. Das ist doch kein Argument.
- Ja bzw. eben nein; es kommt nicht billiger. Die Kostenaufstellung des Büros berücksichtigt ja nur die Aufsichtskosten. Es wird nicht daran gedacht, dass die Verwaltung auch einen Mehraufwand hat. Mit Blick auf die regierungsrätlichen Ausführungen hat man sich um den Faktor vier vertan: Die Regierung spricht von 10'000 Franken, das Büro nur von 2500 Franken.

Eine zukünftige Doppelaufsicht von Stawiko und JPK über die KESB ist doppelt bzw. sogar dreifach gemoppelt: Es geht hier nur um den äusseren Geschäftsgang der KESB. Der innere Geschäftsgang kann, darf und soll niemand, weder Exekutive noch Legislative, überprüfen. Diesbezüglich sind die Gewalten klar getrennt. Die Aufsicht des äusseren Geschäftsgangs liegt bei der Regierung, die Oberaufsicht aller von der Regierung beaufsichtigten Ämter bei der Stawiko. Wenn die JPK die KESB auch noch visitiert, ist das schlicht ineffizient. Eine solche Doppelvisitation würde nicht mal einen Mehrwert liefern: Die parlamentarische Aufsicht ist und bleibt parlamentarische Aufsicht. Alles, was die JPK machen könnte, kann die Stawiko heute schon. Auch die JPK kann nur den äusseren Geschäftsgang visitieren, auch wenn das vielleicht nicht allen im Rat lieb ist. Und wenn die Stawiko aus Sicht einzelner JPK-Mitglieder nicht ihrer Pflicht nachkommt, dann ist das ein anderes Problem, und es müsste dort angesetzt werden. Es gibt aufsichtstechnisch keinen Mehrwert, wenn beide Aufsichtskommissionen die KESB visitieren. Die Votantin bittet die Ratsmitglieder daher, zwecks Effizienz und vor allem zwecks Stringenz der GO KR dieses Geschäft abzulehnen.

Hubert Schuler, Sprecher der SP-Fraktion, hatte anfangs gewisse Sympathien für die Motion. Grund dafür war die folgende Überlegung: Je mehr Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich mit diesem Amt beschäftigen, desto mehr Verständnis werden sie für die Arbeit haben. Die Qualität oder die Arbeitsabläufe des Büros sollen hier nicht beurteilt werden. Aber mit dem Bericht der Regierung wurde ersichtlich, dass es nicht so einfach ist, eine zusätzliche Kontrolle der JPK über die KESB zu realisieren. Aus diesem Grund unterstützt die SP-Fraktion die Ablehnung und Abschreibung der Motion. Der Stawiko werden zudem die folgenden Anregungen gegeben: Bis anhin fehlten gewisse Informationen. So wäre es zum Beispiel interessant, wenn im Stawiko-Bericht auch Pendenzen oder die erledigten Fälle aufgeführt würden. So würde man einen Überblick darüber erhalten, was die KESB und das Mandatsführungszentrum überhaupt leisten. Auch die Kenntnis der Anzahl Fälle, die vom Verwaltungsgericht oder allenfalls vom Bundesgericht zurückgewiesen wurden, wäre wichtig, damit das Parlament einen Eindruck davon bekommt, wie das Amt arbeitet. Weitere Hinweise würden die Fallbelastung der Mitarbeitenden sowie die Wirtschaftlichkeit mit Angaben zu Arbeitszeit, Ferienbezug und Überzeit liefern. Das sind selbstverständlich nur Anregungen, und die Stawiko wird selbst entscheiden, was sie daraus entnehmen möchte.

Pirmin Andermatt dankt namens der CVP-Fraktion für die Einreichung der Motion. In der Tat ist die KESB eine nicht unumstrittene Amtsstelle. Transparenz und Kontrolle sind wichtig und folgerichtig. Die CVP-Fraktion dankt deshalb dem Regierungsrat für die ausführliche, klare Stellungnahme und das formulierte Ergebnis. Auch die Stawiko hat sich intensiv mit dem Thema und dem nicht ganz den Regeln entsprechenden Vorgehen des Büros des Kantonsrats und der JPK befasst und Fragen aufgeworfen. Diese sollen an dieser Stelle nicht weiter erörtert

werden, da sie im Bericht der Stawiko formuliert sind. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion folgt den Anträgen des Regierungsrats und der Stawiko und wird auf die Vorlage eintreten, diese aber ablehnen und schlussendlich abschreiben.

Manuel Brandenburg spricht für die SVP-Fraktion. Nachdem die Fraktionsmeinungen präsentiert worden sind, dürfte es sich nun um ein nicht zur Mehrheit führendes Votum handeln. Dennoch soll die Position der SVP-Fraktion dargelegt werden. Der Rat hat diese Debatte bereits anlässlich der Erheblicherklärung geführt und kam am 22. Februar dieses Jahres zum Schluss, die Motion von Laura Dittli und Kurt Balmer mit 40 zu 29 Stimmen erheblich zu erklären. Nun hat das Büro also den bereits gefassten Beschluss des Rates umgesetzt. Der Votant ist nicht der Sprecher des Büros, möchte aber dennoch einen Hinweis zum Vorgehen machen. Warum wurden die Stawiko und die Regierung nicht noch einmal eingeladen zu einem Bericht? Der Grund dafür ist, dass diese Berichte schon vorlagen anlässlich der Erheblicherklärung im Februar 2018. Der Rat wusste um diese Berichte, und es war ihm bekannt, dass sowohl die Stawiko als auch die Regierung gegen diesen Vorstoss sind. Im Wissen dieser Meinungen hatte der Rat die Motion erheblich erklärt. Insofern ist das Vorgehen des Büros nicht zu beanstanden und sollte auch entsprechend gewürdigt werden.

Zur Doppelaufsicht: Es wird auch in Zukunft eine Doppelaufsicht geben im Bereich der Justiz. Das ist bereits seit eh und je so. Die Stawiko prüft die Rechnungen sowie die Finanzen der ganzen Justiz, die JPK den äusseren Geschäftsgang. Wird dieses Prinzip bei der KESB nun auch eingeführt, dann geschieht dies mit dem Argument, dass es sich nach Bundesgericht um eine gerichtsähnliche Behörde handeln kann und deshalb eine doppelte Aufsicht auch bezüglich des äusseren Geschäftsgangs in den Rechtssprechungsfunktionen gerechtfertigt ist. Dieser Punkt kam bei den Vorrednern etwas zu kurz.

In den vorherigen Voten war häufig von «systemwidrig», «unlogisch», «ineffizient und «keine Stringenz» die Rede. Das sind alles Äusserlichkeiten. Aber vom Inhalt dessen, worum es hier geht, hat eigentlich kaum jemand gesprochen. Es geht um die Erwachsenenschutzmassnahmen, bei denen der Staat in sehr sensible Bereiche des täglichen Lebens der Menschen eingreifen kann, wenn diese alt, schwach oder krank werden. Deshalb sind zwei Aufsichtsfunktionen durchaus gerechtfertigt, gerade auch im Wissen darum, wie politisch umstritten die KESB ist und bleibt. Das war auch ein Argument in der Debatte vom 22. Februar 2018, als der Rat die Motion erheblich erklärt hatte. Man sagte, es handle sich um ein politisch umstrittenes Thema und deshalb wäre eine Doppelaufsicht gerechtfertigt wie auch bei der Justiz. Heini Schmid sagte in einem sehr emotionalen, aber auch sehr guten Votum, es sei doch die «verdammte Pflicht» des Rats, genau hinzuschauen und diese Änderungen zu erwirken.

Der Votant mag nicht darüber spekulieren, was nun gewisse Redner dazu bewogen hat, ihre Meinungen zu ändern. Er traut sich aber zu, die Mechanismen im Kanton gut genug zu kennen, um sich Vorstellungen darüber zu machen. Im Sinne der Sache und vor allem auch derjenigen Personen, Familien und Schwachen, die von der KESB betroffen sind, bittet der Votant, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

Kurt Balmer hält fest, dass der Rat die Motion von Laura Dittli und ihm im Februar 2018 erheblich erklärt hat. Heute gibt es eigentlich gar keine neuen Argumente, und es ist fraglich, weshalb eine zweite, relativ ausgiebige Diskussion über das genau gleiche Thema geführt wird. Das Büro hat die Motion einfach und pragmatisch umgesetzt und schlägt vor, dass die Stawiko nur noch in finanzieller Hinsicht für die Oberaufsicht zuständig ist und die erweiterte JPK im Rahmen der Ober-

aufsicht (äusserer Geschäftsgang) die Visitationen vornimmt. Es ging nie um etwas anderes als den äusseren Geschäftsgang. Das Büro erwähnt noch zwei zentrale Argumente: Erstens ist das politische Interesse an der KESB hoch. Deshalb rechtfertigt sich diese Zweiteilung der Oberaufsicht. Zweitens stärkt die doppelte Oberaufsicht die KESB als Behörde. Es stellt sich die Frage, wieso dies eine zu intensive und zu aufwendige Beaufsichtigung der KESB sein soll. Geht man nur von einer Visitation und der entsprechenden Vorbereitung aus, ist der Aufwand relativ bescheiden. Wahrscheinlich ist er etwas grösser als im Bericht des Büros aufgeführt, aber allzu viele Leerläufe und Doppelspurigkeiten wird es nicht geben.

Speziell an der ganzen Sache ist, dass man nebst dem Bericht des Büros zwei weitere Berichte vorlegt. Zum einen ist dies der Stawiko-Bericht, was durchaus legitim ist. Die Stawiko ist zuständig für den finanziellen Bereich und kann und darf einen entsprechenden Bericht verfassen. Die Stawiko repetiert im Bericht ihre Aufgaben, indem sie sagt, sie verschaffe sich einen vertieften Einblick bezüglich Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität. Auf der anderen Seite sind die Aufgaben der JPK gemäss Bericht des Büros eine weitergehende Prüfung des äusseren Geschäftsgangs, «z. B. hinsichtlich Verfahrensdauer, Anzahl und Art der Fälle, Arbeitsweise der Behörde, Anzahl von Entscheiden und deren Anfechtungen, Erfolgsquote bei Anfechtungen, Anzahl der unentgeltlichen Rechtspflege, Verhältnis, Einzelentscheide bzw. Mehrheitsentscheide, Zusammenarbeit mit Gemeinden und anderen Behörden, Ausstandsregeln und deren Anwendungen, Tendenzen bei den Kosten zulasten von Gemeinden, Kostenentwicklungen, Unabhängigkeit gegenüber der Direktion des Innern und anderen Instanzen, Verjährungen etc.» Man kommt zum Schluss, dass das andere Aufgaben sind, ausser die Stawiko würde festhalten, dass alle diese Aufgaben unter den Titel Gesetzmässigkeit fallen. Es ist wichtig, all diese Punkte bei der KESB zu prüfen. Im Übrigen hat der Votant mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der SP auf die Berichte der Stawiko verweist und sagt, es könnten am einen oder anderen Ort Verbesserungen erfolgen.

Zum Bericht des Regierungsrats: Der Bericht an den Kantonsrat ist ein treuwidriges Verhalten. Intern kann man zwar Mitberichte verfassen, aber ohne neue Argumente einen neuen Antrag gegen das Büro zu stellen, obwohl der Kantonsrat die Motion erheblich erklärt hat, ist mindestens verpönt, um nicht andere Worte zu nennen.

Der Antrag des Büros ist pragmatisch, es braucht keine neuen, komplizierten, aufwendigen Lösungen. Es gibt auch keine Systemwidrigkeiten. Wenn man das System genau anschaut, gäbe es theoretisch weitere Systemwidrigkeiten. Wieso visitiert die JPK das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug? Wieso visitiert sie die Ombudsstelle, die Datenschutzstelle? Es gäbe noch weitere Stellen zu nennen. Eine genaue Systematik ist nicht zu erkennen. Es sind sinngemässe, zweckmässige Zuordnungen. Man könnte weiterhin sagen, dass es sich um gerichtsähnliche Behörden handelt. Die Ratsmitglieder haben die Motion in einem ersten Schritt erheblich erklärt. Wieso jetzt eventuell eine Mehrheit zurückkriechen will, ist nicht verständlich. Der Votant bittet den Rat, die Büroanträge gutzuheissen.

Silvia Thalmann teilt mit, dass sie sich im Februar 2018 gegen die Erheblich-erklärung der Motion ausgesprochen hat. Bei der Abstimmung hat sie dann auf den falschen Knopf gedrückt, deshalb fiel das Resultat mit einer etwas grösseren Differenz aus, als sie es gewollt hatte. Die Votantin könnte auf sehr viele Argumente von Kurt Balmer eingehen, der sie sehr herausgefordert hat. Es soll nun aber auf das Votum von Beat Unternährer eingegangen werden, der die Arbeit des Büros erwähnt hat. § 18 GO KR behandelt die Stawiko, § 19 GO KR die JPK. Relevant sind die Absätze 2 der jeweiligen Paragraphen. Darin sind die Aufgaben der

beiden Kommissionen aufgeführt. In § 18 Abs. 2 GO KR ist festgehalten, dass die Stawiko die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung ausübt. Im Antrag des Büros wird aber nur ergänzt, dass sie zusätzlich in finanziellen Belangen die Oberaufsicht über die KESB ausüben soll. Aber das ist nicht konsequent. Die Votantin ist keine Juristin, doch unter den Mitgliedern des Büros hat es Juristen. Das Büro hat keine gute Arbeit geleistet. In § 19 Abs. 2 wird aufgeführt, welche Aufgaben die Justizprüfungskommission hat. Doch hier steht nichts von der KESB. Es ist nur festgehalten, dass die JPK die KESB visitieren kann. Das Büro hat den Grundsatz nicht richtig verstanden. Die Oberaufsicht ist ein Aspekt, und die Visitationen sind eine Massnahme im Rahmen der Oberaufsicht. Deshalb ist die Arbeit des Büros wirklich nicht überzeugend. Die Votantin ist froh, wenn die Ratsmitglieder die Änderung nicht gutheissen.

Laura Dittli spricht für die CVP-Fraktion. Sie bezieht sich darauf, dass Beat Unternährer mehrmals darauf hingewiesen hat, dass mit der beantragten Änderung ein Widerspruch zur geltenden GO KR entstehen würde. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung bei der Stawiko liegt, und die Oberaufsicht über gerichtliche und gerichtsähnliche Behörden bei der JPK. Die KESB ist ein höchst umstrittenes Amt bezüglich der Zuordnung. Im Zuger System ist die KESB zwar in die Verwaltung eingegliedert, aber es gibt auch Kantone wie beispielsweise Aargau, in denen die KESB beim Verwaltungsgericht angesiedelt ist. Das heisst, die Massnahmen, die im Kanton Zug von der KESB angeordnet werden, werden im Kanton Aargau wahrscheinlich von Gerichtsschreibern und Richtern des Verwaltungsgerichts angeordnet. Die gerichtsähnliche Funktion der KESB darf also nicht vergessen werden.

Thomas Werner hält fest, dass ziemlich stark auf dem Büro *rumgehackt* worden ist. Es wäre wünschenswert, die Sicht der Dinge auch noch von einem Mitglied des Büros zu hören. Die Votanten äusserten, das Büro hätte seinen Auftrag nicht richtig erfüllt und nicht konsequent gearbeitet. Als die Motion überwiesen wurde, war das Thema scheinbar unbestritten. Es scheint nicht logisch, wenn Silvia Thalman nun sagt, die Vorlage müsse abgelehnt werden, weil das Büro seine Arbeit nicht richtig gemacht habe. Das ist ein schwaches Argument. Es würde eigentlich eher dafür sprechen, dass das Geschäft zurückgewiesen wird und das Büro dann die Arbeit so erledigt, wie es anscheinend einer Mehrheit des Rats genehm ist. Der Votant ist der Meinung, dass das Vorgehen des Büros korrekt war. Aber wenn eine Mehrheit des Rats anderer Ansicht ist, sollte das Geschäft zurückgewiesen werden. Deshalb stellt der Votant einen **Rückweisungsantrag**.

Kantonsratspräsident **Daniel Thomas Burch**, Vertreter des antragstellenden Büros des Kantonsrats, hält fest, dass der Rat mit der Erheblicherklärung der Motion das Büro beauftragt hat, das Anliegen umzusetzen. Der Spielraum für die Umsetzung ist mit dem Auftrag des Parlaments klar vorgegeben. Die Argumente und Erläuterung des Büros sind dem Bericht zu entnehmen und werden deshalb an dieser Stelle nicht wiederholt.

Zum Vorwurf, das Büro hätte seinen Bericht und den Vorschlag zur Änderung der GO KR den Kommissionen und der Regierung vorgängig nicht zur Stellungnahme unterbreitet, hat sich Manuel Brandenburg bereits geäussert.

Kurt Balmer hat festgehalten, die Regierung habe kein Antragsrecht. Dem ist nicht so. Gemäss § 40 GO KR haben die Stawiko und die Regierung ein Antragsrecht. Dieses haben sie wahrgenommen und heute auch ausgeübt. Es stellt sich eigent-

lich nur die Frage, ob die beantragte Änderung gewünscht wird oder nicht. Die Frage über das Wie stellt sich nicht.

Zur Systematik der Gesetzgebung und zur Umsetzung der Motion: Die Motion verlangt die Visitation und nicht die Oberaufsicht durch die JPK. Deshalb ist in § 19 Abs. 4 GO KR die entsprechende Ergänzung hinsichtlich der KESB eingefügt worden. Das Büro kann eine Motion nur umsetzen und keine neuen Forderungen einbringen. Insofern muss der Vorwurf, das Büro hätte schlecht gearbeitet, klar zurückgewiesen werden. Das Büro hat den Auftrag verstanden und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Die KESB besteht seit wenigen Jahren. Es ist gerechtfertigt, dass diese Behörde aufgrund ihres doch sensiblen gesetzlichen Auftrags einer intensiveren Oberaufsicht unterliegt, wie dies auch bei den Gerichten der Fall ist. Dort hat auch die Stawiko die Oberaufsicht, und die JPK nimmt die Visitationen vor. Es entspricht auch dem Grundsatz der gesetzlichen Praxis, dass juristisch anspruchsvolle Institutionen einer Doppelaufsicht unterstehen, einerseits durch die erweiterte JPK mit dem Fokus auf juristische Fragen, andererseits durch die Stawiko mit dem Blick auf die finanziellen Auswirkungen. Der Kantonsratspräsident beantragt dem Rat im Namen des Büros, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen und die erheblich erklärte Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli als erledigt abzuschreiben.

Die **Vorsitzende** informiert über das Abstimmungsverhalten des Kantonsratspräsidenten und der -vizepräsidentin: Ausnahmsweise nimmt der Kantonsratspräsident an der anstehenden Abstimmung teil. Die Kantonsratsvizepräsidentin hingegen wird als Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnehmen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass über den Rückweisungsantrag von Thomas Werner abgestimmt wird.

- **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Thomas Werner mit 57 zu 4 Stimmen ab.

DETAILBERATUNG

Die **Vorsitzende** hält fest, dass dieser Kantonsratsbeschluss nicht allgemeinverbindlich ist. Es findet daher nur eine einzige Lesung statt.

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 18 Abs. 2

- **Abstimmung 2:** Der Rat folgt mit 31 zu 26 Stimmen dem Antrag des Büros des Kantonsrats.

§ 19 Abs. 4

- **Abstimmung 3:** Der Rat folgt mit 32 zu 29 Stimmen dem Antrag des Büros des Kantonsrats.

Teil II (Fremdänderungen) und Teil III (Fremdaufhebungen)

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass es keine Fremdänderungen und Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Inkrafttreten)

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Inkrafttretensregelung in Übereinstimmung mit dem Geschäftsjahr wie folgt lauten soll: «Die Änderung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2019 in Kraft.»

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 4:** Der Rat genehmigt die Vorlage mit 35 zu 27 Stimmen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass folgender parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vorliegt: Die erheblich erklärte Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 24. Januar 2017 (Vorlage 2713.1 - 15363) sei als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat schreibt die Motion stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Die Kantonsratsvizepräsidentin gibt den Vorsitz wieder zurück an den Kantonsratspräsidenten Daniel Thomas Burch.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 5

Geschäfte, die am 30. August 2018 nicht behandelt werden konnten:

1133 Traktandum 5.1: Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht – Neustart

Vorlagen: 2874.1 - 15780 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2874.2 - 15781 (Antrag des Regierungsrats); 2874.3/3a - 15809 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt).

EINTRETENSDEBATTE

Daniel Abt spricht für die Kommission für Raumplanung und Umwelt (RUK). Wie weiter? Das war die grosse Frage, mit der sich die RUK am 6. April dieses Jahres zu befassen hatte. Es galt, den angerichteten Scherbenhaufen zusammenzukehren und gemeinsam eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Nach fundierter Analyse sämtlicher Fakten beauftragte die Kommission ihren Präsidenten, dem Regierungsrat eine Empfehlung für die Überarbeitung der Vorlage abzugeben. Diese empfahl die Streichung des Gebietsverdichtungsverfahrens und eine Anpassung des Prozentsatzes im überobligatorischen Teil im Bereich von 25 bis 35 Prozent. Der Regierungsrat folgte dieser Empfehlung und liess die Vorschläge in eine neue Vorlage einfliessen, welche die Kommission anschliessend beraten hat.

Die Diskussion pro und contra Mehrwertabgabe wurde bereits im ersten Anlauf in der Kommission wie auch im Parlament zur Genüge geführt, weshalb sich der Votant kurz fasst. Beinahe alle Fraktionen haben die Lage verstanden und sind aufeinander zugegangen. Der Grenzwert von 30 Prozent für Mehrwertabgaben bei Aufzonungen ist kongruent mit dem Wert, ab welchem bei Enteignungen Schadenersatz geschuldet wird, weshalb er von der Kommission für gut befunden wurde.

Die von der Kommission nun verabschiedete Vorlage ist ein Kompromiss, der bekanntlicherweise erst dann vollkommen ist, wenn alle unzufrieden sind. Im vorliegenden Fall könnte man auch sagen: wenn alle *es bitzeli* zufrieden sind. Namens der RUK bittet der Votant den Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der von der Kommission verabschiedeten Version zuzustimmen.

Beat Unternährer teilt als Sprecher der Staatswirtschaftskommission mit, dass die Stawiko die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Teilrevision des PBG beraten hat. Sie trat einstimmig auf die Vorlage ein und hiess sämtliche Vorschläge der vorberatenden RUK gut. Sie findet es sinnvoll, dass bei Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungsplänen ab einem Bodenmehrwert von 30 Prozent eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent erhoben werden kann. Den Gemeinden wird innerhalb dieser Obergrenze genügend Spielraum eingeräumt. Aufzonungen von 30 Prozent oder mehr führen für die betroffenen Gemeinden früher oder später meistens zu Mehrausgaben in Form von Infrastruktur. Daher ist es eine verursachergerechte Abgabe, die sinnvoll ist. Die Stawiko empfiehlt, vollumfänglich die Vorschläge der RUK zu unterstützen.

Florian Weber spricht für die FDP-Fraktion. Die Regierung hat mit ihrer Vorlage belegt, dass sie zu Kompromissen bereit ist. Auch wenn das bundesrechtliche Minimum mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht erreicht ist, ist der Vorschlag der RUK ein Mittelweg, der für alle tragbar sein sollte. Wesentlich für die FDP ist, dass mit der aktuellen Gesetzesvorlage durch Private keine Enteignungen mehr eingeleitet werden können. Die Vorlage entspricht zwar nicht ganz dem bundesrechtlichen Minimum und hätte aus Sicht der FDP vor allem in der Mehrwert-

abschöpfung noch Spielraum nach unten. Trotzdem ist die Vorlage unter Berücksichtigung der Kompromissfindung tragbar und garantiert, dass auch nach Mai 2019 weiter gebaut werden kann. Die RUK ist bei der Mehrwertabschöpfung den Gemeinden und der Stadt entgegengekommen. Der Grenzwert von 30 Prozent statt der von der Regierung geforderten 25 Prozent für eine Mehrwertabschöpfung sollte ein tragfähiger Kompromiss sein, und auch bei Um- und Aufzonungen wären Mehrwertabschöpfungen möglich.

Zusammengefasst: Das Gesetz lässt keine Enteignungen durch Private zu, lässt den Gemeinden Spielraum bei der Mehrwertabschöpfung in Zusammenhang mit der Verdichtung und setzt die Grenzen, um eine zurückhaltende Mehrwertabschöpfung zu garantieren. Die FDP wird sich vorbehalten, je nach Verlauf der Debatte einzelne Anträge zu stellen. Grundsätzlich stimmt sie aber der Version der RUK zu.

Hanni Schriber-Neiger spricht für die ALG-Fraktion. Vor fünf Jahren sagte das Stimmvolk mit grossem Mehr Ja zum Raumplanungsgesetz des Bundes, im Kanton Zug mit 71 Prozent. Der Kantonsrat lehnte im Januar 2018 zu Recht ein verwässertes Planungs- und Baugesetz ab. Nun bringt die Regierung eine neue Vorlage im Sinn eines Kompromisses, dies ohne Vorgabe einer Verdichtung, obwohl das RPG und der Richtplan eine Verdichtung fordern. Die Regierung setzt auf das Prinzip Hoffnung: Bauherrschaften würden dann freiwillig verdichten. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Rechnung aufgeht.

Dank eines Bundesgerichtsurteils hat sich immerhin bei den Arrondierungen etwas in die richtige Richtung bewegt. Der Freibetrag beträgt nun weniger als 30'000 Franken und nicht mehr Arrondierungen mit einer einzuzonenden Fläche von sage und schreibe 100 Quadratmeter. Das ist ein erheblicher Unterschied.

Die ALG wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass eine Pflicht zur Erhebung der Mehrwertabgabe für alle Gemeinden gesetzlich verankert wird. Zudem stellt sie bei § 52a den Antrag, dass die Gemeinden eine Mehrwertabgabe von maximal 30 Prozent des Bodenmehrerts statt der vorgeschlagenen 20 Prozent erheben können. Bei § 52a Abs. 2a Bst. a und b betreffend Umzonungen bzw. Aufzonung und Bebauungspläne unterstützt sie die 25 Prozent der Regierung, nicht die 30 Prozent der Kommission. Sie unterstützt ferner auch alle Anträge von Nicole Zweifel. Die ALG-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. Bekanntlich hat die vorliegende Teilrevision ihre Ursache im nationalen Raumplanungsgesetz. In Art. 1 Abs. 2 RPG geht es um die auch für den Kanton Zug virulenten Themen, nämlich um den häuslicheren Umgang mit dem Boden und damit letztlich auch um die Verdichtung gegen innen. Als eine der Bestrebungen definiert der Bund die Zonen, die durch Bauen Mehrwert generieren. Die SP hat sich seit Beginn der Debatte im Kantonsrat für einen überobligatorischen Anteil ausgesprochen. Denn wenn Investoren, die einen Mehrwert nutzen, keine Abgeltung aus ihren Vorteilen leisten, entfernt man sich immer weiter vom Kostenverursacherprinzip. Insofern kann die SP den Sprecher der Stawiko unterstützen: Sie unterstützt das Kostenverursacherprinzip. Die Kosten wird umgekehrt aber die Allgemeinheit tragen müssen. Die SP sagte das in der letzten Kantonsratssitzung wie folgt: für private Investoren der Mehrwert, für die öffentliche Hand die Mehrkosten. Das soll umgestossen werden. Die erste Vorlage beurteilte die SP als absolut unausgeglichen und unausgereift, auch berücksichtigte die erste Version die Interessen der Gemeinden nicht, insbesondere nicht diejenigen von Zug und Baar, wo die meisten der im Richtplan definierten Verdichtungsgebiete liegen. In der jetzigen Vorlage wird die SP insbesondere die Anträge von Seiten der GLP unterstützen, die übrigen Anträge wurden bereits von der Vorred-

nerin erwähnt. Ansonsten ist die SP-Fraktion zugunsten eines erfolgreichen Abschlusses dieses Prozesses teilweise *contre coeur* bereit, weitere Kompromisse einzugehen. Das bedeutet namentlich auch, dass sie die Kröte schluckt, die Gebietsverdichtung nicht mehr zu behandeln, was für sie früher ein wesentliches Element darstellte. Ebenfalls ist sie teilweise bereit, es zu unterstützen, dass die Gemeinden unterschiedlich autonom sind.

Hans Baumgartner spricht für die CVP-Fraktion. Diese begrüsst es, dass eine neue Vorlage zur dringend erforderlichen Revision des Planungs- und Baugesetzes vorliegt und der Kanton Zug damit die Chance erhält, Bundesrecht rechtzeitig umzusetzen – nämlich bevor die Zuger Raumplanung und damit wichtige kantonale Bauvorhaben durch den Bund blockiert werden. Die CVP dankt allen Beteiligten für die grosse Arbeit zur Erarbeitung einer neuen Vorlage nach dem Scheitern der ersten Vorlage im Kantonsrat: Besonders dankt sie dem heute abwesenden Kommissionspräsidenten Heini Schmid, der unermüdlich und mit grossem Einsatz einen Kompromiss gesucht hat, um trotz der fundamental ablehnenden Haltungen von Links- und Rechtsparteien eine mehrheitsfähige Lösung zu finden. Die CVP hofft nun, dass alle Parteien von ihren Maximalforderungen wegkommen und konstruktiv einen Kompromiss unterstützen.

Die CVP-Fraktion tritt geschlossen auf die neue Vorlage ein. Eine Mehrheit der CVP bedauert, dass die neue Vorlage keine Instrumente zur Gebietsverdichtung mehr enthält. Trotzdem stimmt die CVP der Vorlage zu. Es wird sich in der Praxis zeigen, ob das Ziel einer verdichteten Bauweise trotzdem in genügendem Ausmass erreicht werden kann; ansonsten ist eine Korrektur auch später noch möglich. In der Detailberatung wird die CVP mehrheitlich die Anträge der vorberatenden Kommission unterstützen. Sie ist klar der Meinung, dass die Gemeinden die Möglichkeit behalten sollen, eine Mehrwertabgabe auch über das bundesrechtliche Minimum hinaus erheben zu können, wie sie es schon in der Vergangenheit praktizierten.

Manuel Brandenburg spricht für die SVP-Fraktion. Auch diese dankt dem Regierungsrat, dass er innert kurzer Frist die neue Vorlage erarbeitet hat – und sie ist beglückt darüber, dass es keine Gebietsverdichtung mehr gibt. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten, weil auch sie die Frist vom Juni 2019 gewahrt haben will, sie ist aber nicht über alles beglückt, was in der Vorlage vorgeschlagen wird, und wird Änderungsanträge stellen, soweit die Vorlage des Regierungsrat das bundesrechtliche Minimum bezüglich der neuen Steuer überschreitet. Sie ist also gegen die Möglichkeit für die Gemeinden, auf Planungsgewinne eine neue Steuer, genannt Mehrwertabgabe, einzuführen, hält hier also am bundesrechtlichen Minimum von 20 Prozent, in erster Linie bei Neueinzonungen, fest. Die SVP wird noch weitere Anträge stellen, die auf derselben Linie liegen. Sie will – wie gesagt – keine neue, nicht vorgeschriebene Steuer. Und die Mehrwertabgabe ist nichts anderes als eine neue Steuer für Grundeigentümer, die Planungsgewinne erzielen. Man kann das zwar Mehrwertabgabe nennen, am Schluss aber muss es der Eigentümer bezahlen wie eine Steuer, und der Staat bekommt letztendlich mehr Geld. Natürlich sind die Gemeinderäte wahrscheinlich eher dafür, es bringt ja Geld in ihre Kassen. Der Votant ist aber sicher, dass es auch innerhalb der Gemeinderäte kritische Stimmen gibt. Der anwesende Gemeinderat von Baar schüttelt zwar den Kopf, wobei der Votant allerdings nicht weiss, ob er bevollmächtigt ist, für alle zu sprechen. Der Votant empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und dann den Anträgen der SVP-Fraktion auf das bundesrechtliche Minimum zuzustimmen.

Nicole Zweifel dankt namens der Grünliberalen der Regierung und der vorberatenden Kommission ebenfalls für die rasche und konsensorientierte Erarbeitung der neuen Vorlage. Sie dankt der Kommission und deren Präsidenten insbesondere dafür, dass die GLP vorgängig zu den Beratungen den Erläuterungen der Baudirektion ebenfalls zuhören und ihre Stellungnahme abgeben konnte. Sie hat dies sehr geschätzt.

Im Grundsatz unterstützt die GLP die neue Vorlage. Im Sinn eines Kompromisses ist sie bereit, die Streichung des sehr sinnvollen Instruments der Gebietsverdichtung zum jetzigen Zeitpunkt – dies sei betont – zu unterstützen. Sie wird in der Detailberatung entsprechend ihrer Stellungnahme in der Kommission Anträge stellen. Insbesondere ist sie der Meinung, dass ein durchgängiger Mehrwertabgabesatz von 20 Prozent für alle Gemeinden Sinn macht und keine Option auf einen Verzicht in das Gesetz geschrieben werden sollte. Auch ist sie für eine direkte kantonale Regelung statt umständlicher Regelungen in elf verschiedenen Baureglementen. Bezüglich der Höhe der Mehrwertabgabe kann sie sich mit 25 Prozent einverstanden erklären, sie sieht aber eine Reduktion der notwendigen Erhöhung der Ausnützungsziffer als wichtiger an, um die Schwelle nicht zu hoch zu setzen. In der Summe ist die GLP für Eintreten auf die Vorlage.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die positive Aufnahme der neuen Vorlage. Er ist froh, dass er Begriffe wie «Kompromiss», «Kröte schlucken» und «über den Schatten springen» bereits gehört hat. Er erinnert daran, dass 2014 das RPG vom Volk mit einer deutlichen Mehrheit angenommen wurde. Die Kantone wurden beauftragt, bis am 1. Januar 2019 die RPG-Beschlüsse in das kantonale Recht umzusetzen. Das Kantonsparlament hat seither einiges geleistet, wofür der Baudirektor auch im Namen des Regierungsrats herzlich dankt. Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung wurden nach langen Vorbereitungsarbeiten vor der Sommerpause verabschiedet. Auch dort mussten Kompromisse eingegangen werden, aber es konnten Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons Zug bis ins Jahr 2040 festgelegt werden. Im Weiteren wurden Richtplananpassungen in den letzten Jahren konsequent auf die Entwicklung ausgerichtet. Die PBG-Revision Teil 2, die alles aufgenommen hat, was aus kantonaler Sicht zu regeln war, wurde bereits verabschiedet. Und schliesslich hat der Kantonsrat bereits ein Mobilitätskonzept in Auftrag gegeben, welches ihm 2020 vorgelegt werden muss. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, dass ab nächstem Jahr in den Gemeinden die Ortsplanungsrevisionen mit klaren Vorgaben angepackt werden können. Es fehlt einzig noch PBG Teil 1. Es geht um die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht, die ebenfalls bis 1. Januar 2019 vorliegen muss. In all diesen Geschäften, welche die Zukunft des Kantons betreffen, ist klar geworden, dass man nicht nur parteipolitisch agieren kann, sondern es Kompromisse und Brücken braucht. Der Baudirektor bittet, heute auch diese letzte Brücke zu bauen. Leute seines Alters kennen das Lied von Peter Maffay mit dem Titel «Über sieben Brücken musst Du geh'n» – und der Baudirektor hofft, dass dies auch heute gelingt,

Der Baudirektor erinnert daran, wie es zu dieser neuen Vorlage kam. Das Scheitern der ersten Vorlage am 25. Januar 2018 war kein schöner Moment, die Presse schrieb von einem «geknickten Baudirektor». Im Februar 2018 lag dem Regierungsrat bereits ein Aussprachepapier der Baudirektion mit verschiedenen Varianten vor:

- Variante 1: Die Regierung akzeptiert das Verdikt des Kantonsrats, steckt quasi den Kopf in den Sand und tut nichts. Das wäre keine Lösung gewesen.
- Variante 2: Sie unterbreitet dem Kantonsrat nur das bundesrechtliche Minimum und verzichtet auf die Gebietsverdichtung sowie den überobligatorischen Bereich bei der Mehrwertabgabe.

- Variante 3: Die am 25. Januar 2018 abgelehnte Vorlage wird quasi unverändert noch einmal dem Kantonsrat unterbreitet.
- Variante 4: Es soll eine einzige Vorlage mit dem bundesrechtlichen Minimum erarbeitet werden, und das Überobligatorium bei der Mehrwertabgabe soll dahingehend überarbeitet werden, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, für Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungspläne eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des Bodenmehrerts zu erheben. Auf die Gebietsverdichtung wird verzichtet. Im März 2018 diskutierte der Baudirektor im Auftrag des Regierungsrats das weitere Vorgehen mit den gemeindlichen Bauchefs und Bauverwaltern. Am 4. April 2018 meldete sich auch die Gemeindepräsidentenkonferenz zu Wort und bediente den Baudirektor sowie die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Umwelt mit einem Schreiben. Darin legte sie dar, dass der Erfolg der Neuauflage der PBG-Teilrevision wohl massgeblich davon abhängen werde, ob eine mehrheitsfähige Lösung im Bereich der Mehrwertbeteiligung der Gemeinden bei Auf- und Umzonungen sowie bei Bebauungsplänen gefunden werde. Sie befürwortete die Variante 4. Aufgrund der Kommissionssitzung vom 6. April 2018 lud deren Präsident namens und im Auftrag der RUK den Regierungsrat ein, eine entsprechende PBG-Revision auszuarbeiten, fussend auf der Variante 4. Schliesslich verabschiedete der Regierungsrat bereits am 15. Mai 2018 eine überarbeitete Teilrevision des PBG Teil 1. Typisch zugerisch: dynamisch und auf einen Kompromiss ausgerichtet.

Zusammengefasst unterscheidet sich die neue Vorlage von der alten in folgenden Punkten:

- Verzicht auf die Gebietsverdichtung;
- Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland: Bei der Abschöpfung des Planungsmehrerts wurde der Schwellenwert von 50 auf 25 Prozent (Regierungsrat) bzw. 30 Prozent (RUK) herabgesetzt;
- Freibetrag für Arrondierungen von 30'000 Franken.

Der Rest entspricht im Wesentlichen dem früheren Vorschlag. Es liegt damit ein tragfähiger Kompromiss zwischen den Anliegen von Kanton, Gemeinden, Bauherrschaften und Investoren vor. Es ist eine *Win-win*-Situation, auch für die Bevölkerung. Der Baudirektor bittet, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

EINTRETENSBECHLUS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 5 Abs. 1

Titel nach § 52

Titel nach Titel 7a

§ 52a Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 52a Abs. 2

Hanni Schriber-Neiger stellt namens der ALG-Fraktion den **Antrag**, § 52a Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % des Bodenmehrerts.» Weiter stellt sie den **Antrag** auf eine entsprechende Änderung des Einleitungssatzes von Abs. 2a: «[...] eine Mehrwertabgabe von maximal 30 % des Bodenmehrerts [...]».

Die ALG will für Einzonungen sowie für Um- und Aufzonungen im Gegensatz zum minimalen regierungsrätlichen Vorschlag von 20 Prozent Mehrwertabgabe einen höheren Abgabesatz von 30 Prozent. Die Zielsetzung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen kann nur durch zweckmässige Um- und Aufzonungen realisiert werden. Damit werden teilweise erhebliche Mehrwerte geschaffen. Eine Mehrwertabschöpfung im Sinn des Verursacherprinzips ist gerechtfertigt, 20 Prozent sind aber sehr bescheiden, haben Kanton und Gemeinden doch zum Teil erheblichen Mehrkosten zu tragen. Die Beiträge sollen für Massnahmen wie Renaturierungen, Erholungsgebiete, öffentliche Plätze oder Schulhausbauten verwendet werden. Und da gibt es bekanntlich grossen Nachholbedarf.

Barbara Gysel stellt im Namen der SP-Fraktion denselben **Antrag**.

→ **Abstimmung 5:** Der Rat folgt mit 43 zu 17 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 52a Abs. 2a

Manuel Brandenburg stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 52a Abs. 2a zu streichen. Die SVP will keine neue Steuer, die über das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht. Sie will schlank und eigentümergefreundlich legislieren und bittet den Rat, ihr zu folgen. Sie erachtet den hier vorgesehenen Eingriff in das Privateigentum, indem den Gemeinden ermöglicht wird, auch bei Umzonungen Mehrwertabgaben bzw. Steuern zu erheben, als zu hoch im Vergleich zu dem, was zurückkommt. Es gilt, die Grundeigentümer zu schützen, bei denen es sich ja nicht nur um grosse Investoren, sondern auch um Wohnungsinhaber und Stockwerkeigentümergeinschaften handelt, für die vielleicht ebenfalls mal ein Planungsgewinn resultieren kann. Es gilt, diese Leute vor einer neuen Steuer zu schützen. Der Votant bittet, § 52a Abs. 2a abzulehnen.

RUK-Sprecher **Daniel Abt** teilt mit, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt und auch nicht diskutiert wurde. Die RUK war sich einig, dass ein Kompromiss gefunden werden muss. Der Antrag der SVP ist hingegen eher ein Schritt in die entgegengesetzte Richtung.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass es hier um den überobligatorischen Bereich der Mehrwertabgabe geht, der in der Kommission als Kompromiss hart erarbeitet wurde. Auf die Gebietsverdichtung wurde verzichtet, das Anliegen der Gemeinden aber wurde aufgenommen, nämlich im überobligatorischen Bereich eine Mehrwertabgabe erheben zu können. Das war der wesentliche Inhalt des Kompromisses, in dem sich die meisten Parteien und insbesondere die vorbereitende Kommission gefunden haben. Auch hier gilt: Den einen geht es zu weit, den anderen zu wenig weit. Der von der Kommission und der Regierung unterbreitete Vorschlag bietet aber allen Seiten die Möglichkeit, sich zu bewegen.

Der Regierungsrat durfte feststellen, dass sowohl die Gemeinden als auch die Kommission für Raumplanung und Umwelt einen überobligatorischen Bereich der Mehrwertabgabe wünschten. Bei diesem überobligatorischen Bereich soll bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen, falls die Gemeinden dies in der Bauordnung so vorsehen – es besteht also eine Wahlmöglichkeit der Gemeinden –, eine Mehrwertabgabe für das den Bodenmehrwert bei Umzonungen bzw. Nutzungserhöhung bei Aufzonungen und Bebauungsplänen einen bestimmten Schwellenwert übersteigende Mass erhoben werden. Es stellt sich nur noch die Frage, ab welchem Schwellenwert des Bodenmehrerts bzw. der Nutzungserhöhung die Mehrwertabgabepflicht greifen soll. Soll der Schwellenwert bei 25, 30 oder 35 Prozent liegen? Der Regierungsrat hat sich im Einklang mit den Gemeinden für 25 Prozent entschieden, um auch den Gemeinden den nötigen Spielraum zu geben. Es sei hier offen deklariert: Das geht über das bundesrechtliche Minimum hinaus. Es ist aber der entscheidende Mosaikstein des in der Kommission erarbeiteten Kompromisses.

Der Baudirektor bittet, dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission, eine überobligatorische Mehrwertabgabe einzuführen, zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion den Antrag stellt, bei der Mehrwertabgabe bloss die bundesrechtlichen Minimalvorgaben und keinen überobligatorischen Bereich zu beschliessen. Der Rat stimmt in einer Grundsatzabstimmung über diese Frage ab. Sollte der Rat der SVP-Fraktion folgen, wird die Staatskanzlei zusammen mit der Baudirektion die entsprechenden redaktionellen und gesetzestechnischen Anpassungen der Folgeänderungen im Ergebnis der ersten Lesung vornehmen. Das betreffe voraussichtlich § 52a, § 52a1, § 52b und § 52c.

- Der Rat ist mit dem vorgeschlagenen Vorgehen stillschweigend einverstanden.
- **Abstimmung 6:** Der Rat folgt in der Grundsatzfrage, ob bei der Mehrwertabgabe nur die bundesrechtlichen Minimalvorgaben umgesetzt oder ein überobligatorischer Bereich festgelegt werden soll, mit 43 zu 14 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission auf einen überobligatorischen Bereich.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die einzelnen Anträge zu § 52a Abs. 2a bereinigt werden.

§ 52a Abs. 2a, Einleitungssatz

Nicole Zweifel unterstützt den vom Baudirektor erläuterten Kompromiss. Sie beantragt aber trotzdem die Verankerung eines durchgehenden Mehrwertabgabesatzes von 20 Prozent direkt im Planungs- und Baugesetz. Eine einheitliche und fixe Regelung des Mehrwertabgabesatzes sowohl für Einzonungen wie aber auch für Auf- und Umzonungen und Bebauungsplänen begrüsst die GLP. Sie hat sich bereits in der ersten Vorlage dafür eingesetzt. Damit wird eine einfach verstehbare, transparente Lösung umgesetzt. Zudem werden so «Abgabekämpfe» zwischen den Gemeinden vermieden.

Grundsätzlich hätte die GLP einen höheren Abgabesatz als 20 Prozent begrüsst, diese Thematik ist nach der vorhergehenden Abstimmung vom Tisch. Nun soll aber in § 52a Abs. 2a verankert werden, dass die Gemeinden festlegen *können*, dass sie eine Mehrwertabgabe erheben. Das ist nach Ansicht der GLP eine unnötige

Über-Gesetzgebung, da dies in grossen Gemeinden sowieso geregelt würde und in kleinen Gemeinden ein solcher Fall vielleicht gar nie eintritt. Wieso soll man als nicht auf kantonaler Ebene eine einzige Regelung treffen, statt das Ganze auf elf Gemeindeordnungen zu verlagern? Die Votantin stellt daher den **Antrag** auf folgende Formulierung des Einleitungssatzes von § 52a Abs. 2a: «Die Gemeinden erheben mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag [...] eine Mehrwertabgabe [...]» Weiter stellt die Votantin den **Antrag**, dass diese Mehrwertabgabe nicht maximal, sondern genau 20 Prozent betragen soll. So hätte man kantonsweit eine einheitliche Regelung, und die Rahmenbedingungen für die Revision der gemeindlichen Bauordnungen wären klar. Man würde damit den Gemeinden das Leben und den Investoren den Umgang mit diesen erleichtern, weil es nicht elf unterschiedliche Lösungen gäbe, die zudem zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten würden. Die GLP plädiert also für eine übergreifende Lösung, die nicht in die Gemeindeautonomie eingreift, sondern einfachere Rahmenbedingungen schafft. In diesem Sinne bittet die Votantin um Unterstützung für ihre Anträge.

RUK-Sprecher **Daniel Abt** teilt mit, dass beide Anträge auch in der Kommission gestellt und diskutiert wurden. Die Kommission hat beide Anträge mit je 11 zu 2 Stimmen bei keiner Enthaltung angelehnt. Es ist ihr ein Anliegen, in diesem Fall die Gemeindeautonomie hochzuhalten.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass der Regierungsrat in seinem Antrag den Grundsatz, die Autonomie der Gemeinden hochzuhalten, umgesetzt hat. Auch in der RUK – wie Daniel Abt bereits gesagt hat – war unbestritten, dass die Gemeinden hier den entsprechenden Spielraum haben sollen. Der Antrag, gemäss welchem die Mehrwertabgabe auch im überobligatorischen Bereich auf fix 20 Prozent anstelle von maximal 20 Prozent festgesetzt werden soll, wurde auch schon in der Kommission besprochen. Auch hier soll die Autonomie der Gemeinden hochgehalten werden und deshalb die Wendung «*maximal 20 %* des Bodenmehrerts» im PBG verankert werden. Der Baudirektor bittet, die Anträge von Nicole Zweifel abzulehnen und die Regierung und die Kommission zu unterstützen.

- **Abstimmung 7:** Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Zweifel auf die Formulierung «Die Gemeinden erheben [...] eine Mehrwertabgabe [...]» mit 45 zu 15 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.
- **Abstimmung 8:** Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Zweifel auf Streichung des Wortes «maximal» bzw. auf eine Mehrwertabgabe von fix 20 Prozent mit 44 zu 16 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass noch über den Antrag der ALG- und der SP-Fraktion auf «[...] eine Mehrwertabgabe von maximal 30 % des Bodenmehrerts [...]» abzustimmen ist.

Renée Spillmann Siegwart, stellvertretende Landschreiberin, bestätigt, dass die ALG-Fraktion den Antrag gestellt hat, im Einleitungssatz von § 52a Abs. 2a die Mehrwertabgabe auch «maximal 30 %» statt «maximal 20 %» festzusetzen. Über die Bst. a und b wird anschliessend debattiert.

- **Abstimmung 9:** Der Rat lehnt den Antrag der ALG- und der SP-Fraktion auf eine Mehrwertabgabe von «maximal 30 %» mit 46 zu 15 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 52a Abs. 2a Bst. a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat einen Schwellenwert von 25 Prozent, die RUK einen solchen von 30 Prozent beantragt. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass der Regierungsrat froh ist, dass hier ein Kompromiss vorgeschlagen wurde. Es ist eine politische Frage, ob man sich für 25 oder 30 Prozent entscheidet. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest, weil die Masszahl von 25 Prozent jener entspricht, welche sich die Gemeinden vorstellen konnten. Hier kann noch erwähnt werden, dass die Gemeinden eigentlich begehrt haben, die Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen sowie bei Bebauungsplänen mit Ausnützungserhöhung vollumfänglich selbständig festlegen zu können. Nur eventualiter haben sie sich bei einer kantonal harmonisierten Lösung für einen Schwellenwert von 25 Prozent ausgesprochen. Die Regierung steht deshalb nach wie vor hinter diesem Kompromiss – wobei die vorberatende Kommission 30 Prozent als Kompromiss betrachtet. Letztlich ist es eine politische Frage.

Manuel Brandenburg hält ergänzend fest, dass die SVP-Fraktion der vorberatenden Kommission zustimmen wird, wenn ihre eigenen Anträge keine Mehrheit finden.

Zu § 52a Abs. 2a Bst. a stellt der Votant den folgenden persönlichen **Antrag**: «Umzonungen für das den bisherigen Bodenwert um mehr als 70 % übersteigende Mass». Bis 70 Prozent soll es also keine Mehrwertabgabe von maximal 20 Prozent geben, einzig die verbleibenden 30 Prozent werden mit der Mehrwertabgabe belastet. Diese Lösung ist eigentümerfreundlicher.

Daniel Abt als Sprecher der RUK wird auf den Antrag von Manuel Brandenburg nicht eingehen, da dieser in der Kommission aus naheliegenden Gründen nicht diskutiert wurde. Er möchte aber erläutern, warum sich die Kommission für 30 Prozent ausgesprochen hat. 30 Prozent ist der Schwellenwert, ab welchem bei Auszonungen eine Entschädigungspflicht besteht. Es ist also nichts anderes als logisch, dass man auch bei Aufzonungen erst ab 30 Prozent abgabepflichtig wird. Der Votant bittet um Unterstützung des Kommissionsantrags.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Anträge vorliegen und es demnach zu einer Dreifachabstimmung kommt:

- Antrag Regierungsrat: 25 Prozent
- Antrag Kommission: 30 Prozent
- Antrag Brandenburg: 70 Prozent

Abstimmung 10: In der Dreifachabstimmung erhalten die einzelnen Anträge die folgenden Stimmzahlen:

- Antrag Regierungsrat (25 Prozent): 21 Stimmen
- Antrag Kommission (30 Prozent): 30 Stimmen
- Antrag Brandenburg (70 Prozent): 9 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keiner der Anträge das absolute Mehr erreicht hat. In der folgenden Abstimmung werden nun die zwei Anträge mit den geringsten Stimmzahlen einander gegenübergestellt. Der Antrag mit dem schlechteren Resultat scheidet dann endgültig aus.

Abstimmung 11: Die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten erzielen folgende Ergebnisse:

- Antrag Regierungsrat (25 Prozent): 39 Stimmen
- Antrag Brandenburg (70 Prozent): 22 Stimmen

→ **Abstimmung 12:** In der abschliessenden Abstimmung genehmigt der Rat mit 40 zu 20 Stimmen den Antrag der Kommission (30 Prozent).

§ 52a Abs. 2a Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest dass die vorberatende Kommission einen Schwellenwert von 30 Prozent, der Regierungsrat einen solchen von 25 Prozent beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

→ **Abstimmung 13:** Der Rat folgt mit 42 zu 19 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Nicole Zweifel hält fest, dass der Rat die Schwelle für die Mehrwertabschöpfung eben bei 30 Prozent festgesetzt hat. Im Bst. b wird auch die Ausnützungs- bzw. die Baumassenziffer geregelt, die ebenfalls erhöht werden muss. Der Ansatz, dass auf der einen Seite eine Schwelle, nämlich die nun beschlossenen 30 Prozent, festgelegt wird, ist logisch und nachvollziehbar. Damit kann in allen Gebieten eine Grundlage geschaffen werden, dass nicht bei jeder kleinen Ein-, Um- oder Aufzoning einen Abgabe erhoben wird. Nichtsdestotrotz hat die GLP bereits in der Debatte zur ersten Vorlage eingebracht, dass sie diese 30 Prozent für zu lasch hält. Es gibt allerdings noch eine zweite Hürde, nämlich die Erhöhung der Ausnützungsziffer. Ein Beispiel dazu: Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wird auf Seite 14 das Beispiel der Raiffeisenbank Cham aufgeführt. Dort zeigt sich, dass der Landwert pro anrechenbare Landfläche mit dem Bebauungsplan von 3000 auf 3466 Franken pro Quadratmeter und gleichzeitig die Ausnützungsziffer um 15 Prozent ansteigt. Der Mehrwert beträgt also 466 Franken pro Quadratmeter. Dies scheint auf den ersten Blick mit 13,5 Prozent nicht sehr üppig zu sein. Leider schweigt sich die Vorlage aber über die effektive Höhe des Mehrwerts für das ganze Areal aus. Schon für eine kleine Parzelle von 2000 Quadratmeter betrüge der Mehrwert 2000 mal 466 Franken, also 932'000 Franken. Mit einem Abgabesatz von 20 Prozent ohne untere Schwelle betrüge der Anteil für die Gemeinde 186'000 Franken, die dem Gemeinwesen beispielsweise für die Verbesserung von Fusswegverbindungen, Spielplätzen oder Zugängen zu ÖV-Haltestellen zugeflossen wären. Mit der Schwelle von 0,3 bei der Ausnutzungserhöhung sinkt dieser Betrag deutlich. Der Gewinn in diesem Beispiel beträgt aber 932'000 Franken, also fast 1 Million Franken, die vollumfänglich beim Investor verbleiben. Bei einer Investitionssumme von beispielsweise 30 Millionen Franken wäre das ein Gratisgewinn von 3,33 Prozent. Das ist eine Rendite, die heute bei entsprechenden Projekten als akzeptabel angesehen wird, es ist aber nicht die Rendite des eigentlichen Projekts, sondern nur diejenige aus der Gratismehrwertabgabe. Dieses sehr konservativ und vorsichtig gerechnete Beispiel zeigt, dass die Schwelle von 0,3 bei der Ausnützungsziffer deutlich zu hoch ist. Die GLP schlägt daher vor, die Schwelle der Erhöhung der Ausnützung auf 0,2 statt 0,3 zu begrenzen. In der Kombination mit der Schwelle beim Mehrwert von 30 Prozent des Werts ist dies eine faire Lösung. Damit würde zwar im Beispiel Cham nach wie vor keine Mehrwertabgabe anfallen. Die Erfahrung

mit echten Projekten zeigt jedoch, dass man bei deutlich wahrnehmbaren Innenentwicklungen Ausnützungserhöhungen von weniger als 0,2 hat. Die Votantin hat in der ersten Debatte bereits ein Beispiel vorgebracht: Auf einem grossen Areal von 16'000 Quadratmeter führte die Erhöhung von 129 auf 155 Wohnungen zu einer Erhöhung der Ausnützungsziffer von lediglich 0,21. Das ergab einen Mehrwert von 2,4 Millionen Franken. Man kann sich ausrechnen, was da für die Gemeinde für raumplanerische Massnahmen übrigbleiben würde.

Die Votantin stellt in diesem Sinn den **Antrag** auf die folgende Formulierung von § 52a Abs. 2a Bst. b: «[...] wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnützungsziffer und mehr als 0,2 bzw. der Baumassenziffer um mehr als 0,8 vorliegt.» Sie dankt für die Unterstützung.

RUK-Sprecher **Daniel Abt** teilt mit, dass die Kommission über diesen Antrag diskutierte, ihn aber mit 11 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung ablehnte. Der Kommission ist es wichtig, dass man in Zukunft auch in Gebieten, die vielleicht nicht in einem Verdichtungs-Hotspot liegen, verdichten kann. Bei Ortsplanungsrevisionen ist es durchaus denkbar, dass man in Gebieten mit einer Ausnützung von 0,6 flächendeckend höher geht, was unbürokratisch möglich sein muss und keine grossen Rechenübungen erfordern darf, so dass der einzelne Eigentümer sein Grundstück weiterentwickeln kann, ohne mehrwertabgabepflichtig zu werden.

Hans Baumgartner hält zum Beispiel der Raiffeisenbank Cham fest, dass die Mehrausnützung einen Bebauungsplan erforderte, womit bereits viel Mehrwert geschaffen werden musste: öffentliche Wege und Plätze, teilweise mit Brunnen, besondere Anforderungen an die Gestaltung etc. Das ist eine grosse Mehrleistung, und die Kommission hat klar besprochen, dass solche Mehrwerte nicht zwei Mal mit Abgaben belastet werden sollen. Die Mehrleistung an Werten, die der Öffentlichkeit zugutekommen, ist bereits eine Abgabe. Deshalb hat die Kommission die Schwelle bei 0,3 festgesetzt.

Baudirektor **Urs Hürlimann** bestätigt, dass über diese Frage in der Kommission intensiv diskutiert wurde. Es geht auch hier um einen Mosaikstein des Kompromisses. Es sollen vor allem die «grossen Kisten» unter die Mehrwertabgabe fallen, nicht aber der kleine und mittelgrosse Eigentümer. So kam man auf die Schwelle von 0,3, welche auch der Regierungsrat unterstützt.

→ **Abstimmung 14:** Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Zweifel mit 43 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag der Kommissionen und des Regierungsrats.

§ 52a Abs. 3

§ 52a0 Abs. 1 bis 3

§ 52a1 Abs. 1 bis 5

§ 52b Abs. 1 bis 4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 52b Abs. 5

Manuel Brandenburg spricht für die SVP-Fraktion. In § 52b Abs. 5 wird den Gemeinwesen ein gesetzliches Pfandrecht an der Mehrwertabgabe eingeräumt, wobei

dieses Pfandrecht anderen Pfandrechten vorgeht, auch solchen privater Pfandgläubiger. Diese schauen dann möglicherweise in die Röhre, obwohl sie schon früher ein Pfandrecht an diesem Grundstück hatten, weil der Staat sein Pfand aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmung an erster Stelle einfordern kann. Es gibt keinen Grund, den Staat mit einem solchen gesetzlichen Pfandrecht zu bevorzugen. Die SVP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, § 52b Abs. 5 zu streichen. Das ZGB, auf das hier verwiesen wird, sieht die Möglichkeit eines gesetzlichen Pfandrechts vor, es fordert sie aber nicht. Der Rat ist hier also frei. Der Votant ruft dazu auf, etwas für die privaten Pfandgläubiger, die vielleicht schon lange ein Pfand an diesem Grundstück hatten, bzw. etwas gegen den Staat zu tun, der hier möglicherweise nach mehreren Jahren einfach mit der Mehrwertabgabe kommen und sein Pfandrecht an die erste Stelle setzen kann. Der Votant bittet, privateigentumsfreundlich zu votieren und dem Antrag auf Streichung von § 52b Abs. 5 zuzustimmen.

RUK-Sprecher **Daniel Abt** teilt mit, dass die vorberatende Kommission nicht über diesen Vorschlag diskutierte. Er persönlich dankt Manuel Brandenburg für den seiner Ansicht nach wertvollen Input, der allenfalls Sinn macht. Als RUK-Mitglied würde sich der Votant freuen, wenn sich Manuel Brandenburg in der nächsten Legislatur zu einer Mitgliedschaft in der RUK durchringen könnte, damit solche Anträge dort diskutiert werden können.

Baudirektor **Urs Hürlimann** bestätigt, dass dieser Vorschlag weder in der RUK noch sonstwo aufgezeigt bzw. diskutiert wurde. Er müsste zuerst abklären, welche Konsequenzen die von der SVP beantragte Streichung hätte. Es wäre unseriös, wenn er etwas dazu sagen würde. Die Baudirektion hat die Thematik gründlich aufgearbeitet, ob die Argumentation von Manuel Brandenburg aber richtig ist, kann der Baudirektor nicht bestätigen.

Renée Spillmann Siegwart, stellvertretende Landschreiberin, hält fest, dass es bei Art. 836 ZGB um eingetragene Pfandrechte geht. Sie kann sich vorstellen, dass die von der SVP-Fraktion beantragte Streichung möglich ist. Sie schlägt vor, über den Streichungsantrag abzustimmen und der Baudirektion den Auftrag zu erteilen, auf die zweite Lesung hin die entsprechende Abklärung vorzunehmen. Wenn über § 52b heute nicht in erster Lesung entschieden werden kann, ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der zweiten Lesung.

→ **Abstimmung 15:** Der Rat folgt mit 38 zu 23 Stimmen dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion.

§ 52c Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

52c Abs. 2 Bst. a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission auch hier 30 anstelle von 25 Prozent beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Manuel Brandenburg hält fest, dass die SVP-Fraktion eine Bevorzugung des Staats auch hier nicht für notwendig erachtet. Es wird hier für den Staat eine Aus-

nahme von der Schuld zur Mehrwertabgabe gemacht: Für «dem Verwaltungsvermögen eines Gemeinwesens zufallende Einzonungen und Umzonungen» etc. wird keine Mehrwertabgabe geschuldet. Warum diese Bevorzugung? Wenn der Private diese Mehrwertabgabe leisten muss, sollte sie auch der Staat leisten müssen, auch wenn es letztlich nur finanzielle Umschichtungen innerhalb verschiedener Gemeinwesen sind. Es gibt ja auch eine Bremse in der Wirkung, wenn der Staat weiss, dass er nicht einfach Verwaltungsvermögen umzonen kann und dann selber nichts zu bezahlen hat. Der Votant stellt namens der SVP-Fraktion deshalb den **Antrag**, § 52c Abs. 2 Bst. a zu streichen.

Nicole Zweifel weist darauf hin, dass der Antrag der SVP-Fraktion dazu führt, dass für eine Gemeinde eine Mehrwertabgabe fällig würde, wenn sie beispielsweise bei einem Schulhaus Land umzont. Das geht für die Votantin in die Kategorie «absurd». Gebäude im Verwaltungsvermögen dienen dem Betrieb des Gemeinwesens und können nicht auf dem Markt veräussert werden, weshalb sie auch keinen wirklichen Marktwert haben. In einer öffentlichen Zone kann auch niemand anderes etwas damit anfangen. Weshalb also soll man innerhalb einer Gemeinde in einer komischen Finanzübung Geld hin- und herschieben? Das ist völlig überflüssig.

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass dieses Thema in keiner Kommission diskutiert wurde. Die Befreiung von der Mehrwertabgabe beschränkt sich auf Gebäude im *Verwaltungsvermögen*. Und die Begründung ist klar: Warum soll man für Schulen etc. quasi zwei Mal bezahlen? Bei Gebäuden im *Finanzvermögen* wird der Staat genau gleich behandelt wie ein Privater. Der Baudirektor bittet deshalb, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Bst. a nun zuerst bereinigt wird: Es stehen sich die Anträge der Regierung (25 Prozent) und der RUK (30 Prozent) gegenüber. Anschliessend wird über den Streichungsantrag der SVP-Fraktion abgestimmt.

- **Abstimmung 16:** Der Rat folgt mit 45 zu 15 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission (30 Prozent).
- **Abstimmung 17:** Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 46 zu 14 Stimmen ab und genehmigt damit endgültig den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 52c Abs. 2 Bst. b

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 52d Abs. 1

Thomas Meierhans hält fest, dass der Rat eben beschlossen hat, Geld zu sammeln. Nun soll dieses Geld einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Die grosse Frage aber ist, was mit diesem Geld wirklich gemacht werden soll. Der Regierungsrat schlägt vor, es einerseits für Rückzonungen zu verwenden, was der Votant natürlich unterstützt. Andererseits soll das Geld aber auch «zur Leistung von raumplanerischen Massnahmen» verwendet werden. Was aber sind «raumplanerische Mass-

nahmen»? Gehört dazu auch, im Reusspitz die Grösse von Froschpopulationen zu bestimmen? Man wird immer einen Weg finden, irgendetwas als «raumplanerische Massnahme» zu deklarieren. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, anstelle von «raumplanerische Massnahmen» den Begriff «Investitionsprojekte» zu verwenden. Wenn man viel baut, bedeutet das mehr Leute, mehr Schulhäuser, mehr öffentlicher Verkehr, mehr Strassen etc. Und das gesammelte Geld soll für diese Zwecke verwendet werden.

RUK-Vertreter **Daniel Abt** hält fest, dass dieser Vorschlag in der Kommission bereits bei der Beratung der ersten Vorlage, die Schiffbruch erlitt, beraten wurde. Der Begriff «raumplanerische Massnahmen» ist vom Bund definiert. Der Antrag von Thomas Meierhans ist deshalb nicht nötig.

Barbara Gysel hat eine Frage: In ihrer Erinnerung wurde in der Kommission ausführlich darüber diskutiert, was unter den Begriff «raumplanerische Massnahmen» fällt – auch wenn es nicht die Frösche im Reusspitz sind. Welche Bedeutung aber hat hier der Verweis auf Art. 3 RPG in eckiger Klammer? Bedeutet er eine Einschränkung?

Michael Riboni möchte von Thomas Meierhans wissen, an welche Investitionsprojekte er denn denkt. Sind raumplanerische Investitionsprojekte gemeint? Oder denkt er an irgendwelche Investitionsprojekte des Kantons, etwa die Förderung von Jugendlichen? Der Begriff «Investitionsprojekte» ist viel umfassender als «raumplanerische Massnahmen». Wenn man hier eine genauere Definition möchte, soll man das bitte nicht mit dem Begriff «Investitionsprojekte» tun.

Manuel Brandenburg stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, die von Barbara Gysel bereits erwähnte eckige Klammer wie folgt zu ergänzen: «[Art. 5 Abs. 2 oder Art. 3 RPG]». Das Bundesgesetz schreibt in Art. 5 Abs. 1^{ter} nämlich vor: «Der Ertrag [aus der Mehrwertabgabe] wird für Massnahmen nach Abs. 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3, insbesondere Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} verwendet.» Warum Art. 5 Abs. 2 RPG, der im Bundesgesetz an erster Stelle genannt wird, in der regierungsrätlichen Vorlage verschwunden ist, weiss der Votant nicht. Die SVP will ihn aber auch in der eckigen Klammer haben, enthält er doch den Grundsatz, dass eine Eigentumsbeschränkung aufgrund von Planungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt wird. Das ist die materielle Enteignung. Das Geld soll also auch für die Entschädigung bei Enteignungen verwendet werden. Deshalb sollte Art. 5 Abs. 2 in der eckigen Klammer unbedingt auch erscheinen, sonst wird die Regierung sagen, dass Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen aus dem normalen Staatshaushalt bezahlt werden müssen, da die Mehrwertabgaben nur für irgendwelche schöne Planungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Es sollen hier also beide Möglichkeiten genannt werden, die das Bundesrecht vorsieht. Wenn man in der eckigen Klammer nur Art. 3 RPG erwähnt, wie es die Regierung wahrscheinlich aufgrund der Vorarbeiten der Verwaltung vorschlägt, beschränkt man sich tatsächlich, politisch wohl durchaus im Sinn von Barbara Gysel.

Barbara Gysel glaubt, dass die Forderung von Manuel Brandenburg im vorliegenden Paragraphen bereits drin ist. Manuel Brandenburg spricht von Enteignungen. In Abs. 1 geht es um entschädigungspflichtige Rückzonungen – und dazu gehört auch eine Enteignung. In der Formulierung «Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung, die für Rückzonungen sowie zur Leistung von raumplanerischen

Massnahmen [...] verwendet wird» ist nach dem Verständnis der Votantin das Anliegen von Manuel Brandenburg bereits enthalten. Das sollen aber die Juristen klären.

Manuel Brandenburg gibt seiner Vorrednerin ein Stück weit Recht, aber nicht jede Rückzonung ist eine Enteignung. Die Entschädigungspflicht von Art. 5 Abs. 2 RPG betrifft aber Enteignungen. Das ist eine besonders strenge Art von Rückzonung, eigentlich fast eine Auszonung.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** hält fest, dass es hier um zwei verschiedene Dinge geht. Einerseits liegt der Antrag von Thomas Meierhans betreffend «Investitionsprojekte» vor, andererseits beantragt die SVP-Fraktion eine redaktionelle Anpassung in der eckigen Klammer. Das RPG auferlegt den Kantonen aber keine Verpflichtung, wozu sie die Mehrwertabgaben verwenden dürfen. Es geht um ausgleichende Entschädigungen, und das RPG sagt ziemlich eng, was hier denkbar ist. Die Votantin weiss nicht, wie weit die Kommission diese Frage besprochen hat. Sie schlägt vor, über die Anträge abzustimmen, wobei die Baudirektion bei Zustimmung auf die zweite Lesung hin die entsprechende Abklärung vornimmt.

Daniel Abt teilt mit, dass die RUK über diese Frage nicht diskutiert hat. Sie hat aber lange darüber gesprochen, zu welchen Zwecken dieses Geld verwendet werden soll. Der Antrag der SVP-Fraktion ist wohl im Sinn der Kommission. Am besten dürfte es aber sein, wenn man die Frage abklären lässt.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass über diese Frage bereits intensiv diskutiert wurde und man der Ansicht war, dass Art. 3 und 5 RPG die Bandbreite definieren. Das ist in den Materialien abgebildet, so auf Seite 19 im regierungsrätlichen Bericht: «Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe soll für Massnahmen nach Art.5 Abs. 2 RPG, namentlich als Entschädigung für Auszonungen, oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG verwendet werden. Der erste Fall wird im Kanton Zug wohl kaum vorkommen. Im letzteren Fall sollen verschiedene Massnahmen finanziert werden. Dabei ist in erster Linie an qualitätssteigernde Investitionen zur Abfederung der Auswirkungen der Verdichtung im entsprechenden Quartier zu denken. Die Mittel können aber auch für Renaturierungs- und Aufwertungsmassnahmen in Schutz- und Erholungsgebieten der näheren Umgebung, aber auch zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus eingesetzt werden.» Das war da Resultat der Diskussion. Es gab Anträge, dass genau definiert werden soll, dass dieses Geld für Renaturierungen etc. eingesetzt werden müsse. Man verzichtete aber darauf und beschloss, auf Art. 3 und 5 RPG zu verweisen und es in den Materialien festzuschreiben. Es ist im regierungsrätlichen Antrag eigentlich sonnenklar festgehalten. Der Baudirektor sieht keine Notwendigkeit, einem der zwei gestellten Anträge zu folgen.

- **Abstimmung 18:** Der Rat lehnt den Antrag von Thomas Meierhans mit 56 zu 4 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.
- **Abstimmung 19:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Ergänzung der eckigen Klammer mit 36 zu 24 Stimmen ab.

Barbara Gysel stellt aufgrund der sehr plausiblen Darlegungen des Baudirektors und dessen Verweis auf die Materialien den **Antrag**, die eckige Klammer in § 52d

Abs. 1 vollständig zu streichen. Der Baudirektor hat ausgeführt, wie in den Materialien festgehalten ist, wie die Verweise gelten. Damit ist dem Anliegen von Manuel Brandenburg Genüge getan.

- **Abstimmung 20:** Der Rat genehmigt mit 37 zu 23 Stimmen den Antrag auf vollständige Streichung der eckigen Klammer.

§ 52d Abs. 2

Titel nach § 52d

§ 52e Abs. 1 bis 4

§ 52f Abs. 1 bis 5

§ 53 Abs. 2

§ 67 Abs. 2 Bst. e

§ 71 Abs. 4

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Steuergesetz

§ 196 Abs. 1 Bst. k und l

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

1134

Traktandum 5.2: Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel V 6 Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassée)

Vorlagen: 2854.1/1a - 15745 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2854.2 - 15746 (Antrag des Regierungsrats); 2854.3 - 15821 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt).

EINTRETENSDEBATTE

Daniel Abt teilt als Vertreter der Kommission für Raumplanung und Umwelt (RUK) mit, dass an der Sitzung der Kommission Vertreter des Stadtrats von Zug die Gelegenheit wahrnahmen, die Kommissionmitglieder davon zu überzeugen, dass der Standort Göbli nun doch die Bestvariante für den neuen Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) sei. Der Stadt wäre es ein Anliegen, verschiedene Service-public-Nutzungen im Göbli zu vereinen. Sie erachtet die städtebauliche Lage und die gute Erschliessung über die Tangente Zug/Baar als ideal und wäre bereit, eine Machbarkeitsstudie dazu zu finanzieren. Für die ZVB ist der heutige Standort die Bestvariante. Andere Standorte würden namhafte Mehrkosten hervorrufen, verursacht durch unnötige Leerfahrten. Auch die bereits getätigten Planungsaufwendungen von 13 Millionen Franken exkl. Aufwände der ZVB sprechen für den jetzigen Standort. Ausserdem befindet sich das Vorhaben auf eigenem Land, auf dem durch die zwei Untergeschosse rund 8000 Quadratmeter freigespielt werden. Die Kommission hat die verschiedenen Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen, ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat sich mit 8 zu 5 Stimmen für den Standort auf dem heutigen ZVB-Areal ausgesprochen. Ausschlaggebend war vor allem die Tatsache, dass am Standort Göbli das gesamte Volumen oberirdisch gebaut werden müsste – ein Volumen von 160 mal 80 mal 24 Meter. Ein solches Volumen für eine Einstellhalle gehört besonders im Kanton Zug unter die Erde, wie dies an der Aa geplant ist. Der Kommission ist es wichtig, dass dieser Entscheid sich nicht gegen die Stadt Zug richtet, sondern auf der sachlichen Auseinandersetzung mit den bestehenden Tatsachen basiert.

Für die FDP-Fraktion hält der Votant fest: Wo der zukünftige ZVB-Standort gebaut werden soll, wurde während der vergangenen Jahre zur Genüge eruiert. Zugegeben: auf den ersten Blick scheint der heutige Standort für die künftige Entwicklung nicht die Bestvariante zu sein. So ging es auch dem Votanten im Jahr 2011, als er sich erstmals mit möglichen Standorten auseinandersetzte. Er kam damals zum Schluss, dass das ZVB-Areal der richtige Standort ist. Und heute, sieben Jahre später, sind er und mit ihm die FDP-Fraktion *überzeugt*, dass dies der richtige Standort ist:

- Sämtliche möglichen Alternativstandorte wurden genau geprüft.
- Die Landverhandlungen für dieses Projekt sind abgeschlossen.
- Die ZVB will sich auf ihrem eigenen Land weiterentwickeln.
- Für die ZVB ist es der Wunschstandort.
- Die Kosten für die durch einen anderen Standort nötigen Leerfahrten betragen zum Beispiel am Standort Göbli 1,5 Millionen Franken jährlich.
- Welche Busse in zwanzig Jahren im ÖV eingesetzt werden und wie diese geführt werden, ist reines Kaffeesatzlesen. Das überlässt die FDP gerne Mike Shiva.

Es gilt, Nägel mit Köpfen zu machen, hier und heute. Der Rat ist aufgerufen, seine Verantwortung wahrnehmen und sich zu einem Standort zu bekennen, welcher der ZVB eine zukunftsgerichtete Entwicklung ermöglicht.

Mariann Hess spricht für die ALG-Fraktion. Die Räumlichkeiten des heutigen Hauptstützpunktes der ZVB sind veraltet. Dies erschwert den Betrieb, weshalb renoviert, umgebaut oder eben komplett neu gebaut werden muss. Über den richtigen

Ort für einen neuen Hauptstützpunkt wurde in den letzten Jahren heftig diskutiert. Zehn Standorte wurden evaluiert, die Gegebenheiten wurden abgeklärt. Heute kommen keine zehn Standorte mehr in Frage: Die Diskussion drehte sich auch in der Kommission um den Standort An der Aa oder Göbli.

Das ganze Geschäft ist aber hochkomplex. Die ALG-Fraktion ist der Meinung, dass die zukünftige Entwicklung in der Mobilität zu wenig berücksichtigt wird. Wie kann man heute einen neuen Standort festsetzen, wenn man noch nicht einmal über ein Mobilitätskonzept verfügt? Man weiss noch zu wenig, wie sich der Verkehr in fünfzig bis siebzig Jahren entwickeln wird. Selbstfahrende Kleinbusse werden bereits heute getestet.

Erst kürzlich hat eine grosse Mehrheit des Kantonsrats ein Wachstum beschlossen, gemäss welchem der Kanton Zug nochmals jährlich um knapp 1 Prozent wachsen wird. Kann dieses Wachstum tatsächlich mit den heute konventionellen ÖV-Angeboten abgedeckt werden? Die ALG-Fraktion fände es fahrlässig, heute einen zu schnellen Entscheid zu treffen. Sie stellt deshalb den **Antrag**, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, bis der Rat das neue Mobilitätskonzept beschlossen hat bzw. mit dem Auftrag, die Frage des Stützpunkts in das neu zu erarbeitende Mobilitätskonzept einfließen zu lassen.

Sollte der Rat trotzdem auf die Vorlage eintreten, befürwortet eine knappe Mehrheit der ALG-Fraktion den Standort An der Aa. Es ist wichtig, die Arbeitsplätze in Zentrumsnähe zu sichern, und mit der mehrgeschossigen Halle und mit Wohnraum in Bahnhofsnähe liegt ein interessantes Projekt vor. Die Argumente bezüglich Zentralität des heutigen ÖV-Verteilers sind durchaus überzeugend. Aber es besteht – wie bereits betont – die Gefahr, dass der Rat heute voreilig entscheidet und ein Präjudiz für das zu erarbeitende Mobilitätskonzept schafft. Die logische Reihenfolge wäre deshalb: zuerst das Mobilitätskonzept, dann den Hauptstützpunkt festlegen.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. Ein Zielkonflikt ist dadurch definiert, dass zwei Ziele gesetzt werden, sie aber nicht gleichzeitig und voll erfüllt werden können. Bei diesem Geschäft lautet ein Ziel: zügiges und kostensparendes Vorschreiten im Planungsprozess. Ein zweites Ziel ist: Umsicht bei der Festsetzung betreffend Städtebau und Mobilität. Das heisst: Bei den einen lautet das Credo «Sofort bauen», bei den anderen «Sich nichts verbauen».

Die Festsetzung des Hauptstützpunkts für den Busverkehr an der Aa oder im Göbli führt den Stadtrat auch nach bereits jahrelangem Planungsprozess zum Wunsch einer Machbarkeitsprüfung – wobei ergänzend zur Vorrednerin festzuhalten ist, dass über die Thematik nicht nur diskutiert, sondern dafür auch bereits 13 Millionen Franken ausgegeben wurden. Den Wunsch der Stadt und die Argumentation aus Sicht der Stadtentwicklung kann die SP bestens nachvollziehen, und sie begrüsst die Umsicht. Schliesslich gilt der Standort An der Aa zu Recht als wertvolles Verdichtungsgebiet. Die ZVB wiederum argumentiert mit der Nähe zum Bahnhof und den tiefstmöglichen Betriebskosten. Dazu kommt ein weiterer Aspekt, der auch der ALG-Fraktion wichtig ist: Die Baudirektion ist an der Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts für den Kanton. Dabei sollen die strategischen Grundzüge für das Auto, aber eben auch für den ÖV und den Langsamverkehr geprüft werden. Bei der Behandlung des Richtplans 16/3 zu den Grundzügen der räumlichen Entwicklung hat der Rat dies besprochen, und die Raumplanungskommission hat es am 29. Januar 2018 dem Parlament übergeben – also vor noch nicht allzu langer Zeit. Im Kapitel G 7.1 des Richtplan heisst es zu den Zielen zum Verkehr: «Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Mobilitätskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsarten. Es stimmt die Infrastrukturprojekte im kantonalen Richtplan, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und die Siedlungspolitik aufeinander ab. Folgende Punkte

sind zu untersuchen: a. Auswirkungen und Chancen von neuen Formen der Mobilität; [...] c. Leistungssteigerung und Ausbaupotential bestehender Infrastrukturen.» Die SP-Fraktion stellt keinen Antrag, fragt aber den Baudirektor: Wie ist der genaue Projektstand zum Mobilitätskonzept, und wann soll dieses abgeschlossen werden? Wäre es auch denkbar, eine Machbarkeitsstudie zum Standort parallel zum Mobilitätskonzept zu erstellen?

Andreas Etter spricht für die CVP-Fraktion. Diese tritt einstimmig auf das Geschäft ein. Sie unterstützt den Antrag der Regierung und der Kommission für Raumplanung und Umwelt. Vor allem folgende Gründe geben hierzu den Ausschlag:

- die sehr weit fortgeschritten Planung für den Standort An der Aa;
- die abgeschlossenen Landverhandlungen zwischen den involvierten Parteien;
- eine massive Zeitverzögerung bei einer erneuten Evaluation eines Standorts: Machbarkeitsstudien, neue Planung, Klärung von Landbesitzverhältnissen etc.

Natürlich versteht die CVP auch das Anliegen der Stadt Zug, jedoch sind mit dem von der Stadt Zug vorgeschlagenen Standort Göbli einige Punkte nicht oder nur sehr schwer realisierbar. Zu beachten ist beispielsweise:

- Das Göbli liegt in der Grundwasserschutzzone, was verhindert, in die Tiefe bauen zu können.
- Das von der ZVB benötigte Platzvolumen ist im Göbli mit der geltenden Bauordnung nur schwer umsetzbar, dies sowohl in der Höhe als auch in der Länge. Es fehlt schlicht der Platz.

Das alles war vielleicht auch der Stadt Zug bewusst, da in einer ersten Antwort der Standort Göbli als neuer Hauptstützpunkt gar nicht zur Verfügung gestanden wäre. Alle Gemeinden sind auf einen gut funktionierenden ÖV angewiesen. Damit es so bleiben kann, ist die ZVB auf eine gute und wirtschaftliche Infrastruktur angewiesen – und dies zeitnah. Deshalb dankt die CVP-Fraktion für die Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Walter Birrer spricht für die SVP-Fraktion. Diese hat an der letzten Fraktions-sitzung intensiv über die Festsetzung des ZVB-Hauptstützpunkts beraten. Was ist passiert? 2011 war die Meinung, den Hauptstützpunkt an der heutigen Stelle zu belassen. Die Stadt teilte mit, dass auf die Variante Göbli verzichtet werde. Dann reichten Philip C. Brunner und Martin Eisenring im Grossen Gemeinderat eine Motion ein. Es folgte ein Time-out bei der Regierung, um den Standort Göbli zu prüfen. Darauf folgten verschiedene Stellungnahmen: Stadtrat von Zug, ZVB, Kommission, Regierungsrat. Es wurden zehn verschiedene Standorte geprüft. Trotzdem sind alle unsicher. Und nun kommt noch der Antrag, das Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen. Man muss sich ernsthaft fragen: Welches ist nun der richtige Ort? Ist der Standort An der Aa richtig, oder muss man das nochmals prüfen? Es sei kritisch darauf hingewiesen, dass bereits viel Geld für die Planung ausgegeben wurde – und trotzdem ist man nicht sicher. Die SVP-Fraktion wird sich deshalb in der Abstimmung sehr kritisch verhalten. Das bedeutet: Grundsätzlich wird sie mehrheitlich dem Rückweisungsantrag folgen.

Philip C. Brunner spricht als Stadtzuger Kantonsrat, dies ohne Absprache mit seiner Fraktion. Er dankt den Fraktionssprechenden für ihre Voten und hält fest, dass die ALG-Fraktion zwar einen Rückweisungsantrag gestellt hat, es aber noch keinen Antrag gibt, die durch die Stadt Zug bezahlte Machbarkeitsstudie nun wirklich erstellen zu lassen. Der Votant würde diesen Antrag unterstützen.

Im vorliegenden Projekt stecken jahrelange Versäumnisse auch der Führung der ZVB. Die meisten Gebäude auf dem ZVB-Areal stammen aus den 1950er und

1960er Jahren. Man hat verschiedene Male die Kurve nicht gekriegt, und nun soll das Projekt husch, husch durchgewinkt werden. Urs Raschle hat damals davor gewarnt, dem Planungskredit von über 33 Millionen Franken zuzustimmen und hat – so erinnert sich der Votant – das Märchen von Schneewittchen und den sechs Zwergen erzählt. Der Rat hat das Projekt «Fokus» aber mit grosser Mehrheit durchgewinkt. Nun hat offenbar jemand gesehen, dass der Standort nicht im Richtplan festgesetzt wurde. Im Klartext: Man hat bis heute 13 Millionen Franken ausgegeben, den Standort aber hat man damals nicht festgenagelt. Ein zweiter Punkt – dies als Kritik an den städtischen Behörden, insbesondere am Baudepartement – war, dass die Stadt offenbar in Sachen Höhe Einfluss genommen hat. Nun hat man dort an der Bahnlinie ein grosses Krokodil, das nicht allzu hoch ist; es erreicht nicht einmal die Höhe des Polizeigebäudes in der Nachbarschaft. Zu beachten ist, dass man die Gebäude ursprünglich von Süden nach Norden ausgerichtet hat, in einer Doppelstruktur, so dass man in die Garagen hineinfahren kann. Nun aber wurde umgedreht: Es entstehen zwei Riegel, damit das Ganze vom See her gesehen ja nicht zu hoch wird. Allerdings haben sich zwischenzeitlich die Verhältnisse in der Stadt geändert, und man hätte durchaus entsprechende Möglichkeiten. Es ist auch daran zu erinnern, dass im ZVB-Areal einzig das Hochhaus in der Zone ÖIB ist, der Rest liegt in einer Wohnzone, vermeintlich WA4. Es braucht also zu allem auch noch eine Umzonung, und der GGR wird sich entsprechend äussern können. Der Stützpunkt steht mit seiner flächenmässigen Ausdehnung im Widerspruch zur kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie im Moment noch zum kantonalen Richtplan und zu den eidgenössischen Vorgaben bezüglich Verdichtung. Eine adäquate städtebauliche Entwicklung wird auf lange Zeit verhindert. Der Bau an der Aa erfordert mehrjährige kostspielige Provisorien auf dem Gaswerkareal. Dieses könnte erst nach dem Abschluss des Neubaus von der Stadt entwickelt werden. Es gibt ja dieses Tauschgeschäft, und es ist einer der wenigen positiven Punkte an der Sache, dass dort ein für die Stadt neues Areal erschlossen wird. Man kann sich aber auch fragen, warum der Kanton an der Aabachstrasse, also an einer städtebaulich sehr zentralen Lage, nicht genauer hinschaut und die Möglichkeiten, die das Areal noch bietet, nicht ausnützt.

Bezüglich Gewässerschutz braucht es die besagte Machbarkeitsstudien. Vorabklärungen der Baudirektion zeigen, dass im Göbli eventuell ein Untergeschoss möglich wäre, es muss also nicht alles – wie es der Kommissionssprecher gesagt hat – ebenerdig sein. An der Aa sind zwei Untergeschosse geplant, was man im Göbli vermutlich nicht realisieren kann. Letztlich weiss das aber niemand wirklich genau, die entsprechenden Aussagen gehen auseinander. Beim Ökihof wird aus Kostengründen auf ein Untergeschoss verzichtet, nicht weil es unmöglich wäre. Man muss den Gewässerschutz also im Auge behalten, liegt dort doch quasi ein unterirdischer See.

Die ALG-Fraktion hat Recht, wenn sie auf das Fehlen eines Mobilitätskonzepts hinweist. Der Votant geht davon aus, dass man in ein paar Jahren im flachen Stadtgebiet Elektromobilität haben wird, dies neben weiterhin durch fossile Brennstoffe angetriebene Fahrzeuge, die nach Oberägeri oder in andere Höhenlagen fahren. Der Votant wundert sich etwas, dass die Kommission für den öffentlichen Verkehr nicht auch zur Standortfrage befragt wurde bzw. keine Kommissionssitzung durchgeführt hat. Es wurde argumentiert, dass der heutige Standort aus Kostengründen auch für die ZVB sehr gut sei. Übrigens tritt die ZVB in der Kommission als Partei auf. Wer aber ist die ZVB? Sie gehört heute zu gegen 70 Prozent dem Kanton. Muss das so bleiben? Gestern konnte man in der Zeitung lesen, was mit der Post in Sachen Bankwesen abgeht. Beim öffentlichen Verkehr wird es ähnliche Entwicklungen geben. Und wer sagt, dass es nicht einmal einen Vertrag des Kantons mit

der PostAuto AG geben wird? Das ist durchaus möglich: Konkurrenzdenken im öffentlichen Verkehr. Alle diese Aspekte kommen in der Vorlage nicht vor. Es wird hier einfach etwas durchgedrückt, dies auf Kosten der Stadt Zug.

Und was die Stadt Zug betrifft: Man konnte die Entwicklung der Stadt in den letzten Jahrzehnten nicht vermuten. Vor fünfundzwanzig Jahren lag das Gebiet des ZVB-Areals weitab vom Schuss. Seither ist dort mit den Überbauungen «Uptown» und «Schutzengel» einiges passiert, da wächst etwas zusammen. Man sollte das deshalb nicht einfach durchwinken, nur weil man 13 Millionen Franken ausgegeben hat. Im Übrigen ist es ein Widerspruch, dass dieses Projekt bereits in einer solchen Detailliertheit vorliegt, dass man praktisch nicht mehr Nein sagen kann. So wird argumentiert, und diese 13 Millionen Franken zwingen den Rat quasi zu einem Projekt auf die nächsten hundert Jahre. Der Votant hat es bereits in den Medien gesagt: Es kommt ihm vor, wie wenn in den 1920er Jahren in der Stadt Zürich der Sechseläutenplatz überbaut worden wäre, weil sich am Bellevue am meisten Tramlinien kreuzen und auch der Bus nach Küsnacht und Rapperswil von dort aus abfährt. Der Sechseläutenplatz wäre also der ideale Standort für ein Depot in der Stadt Zürich. Glaubt jemand, dass man diesen Entscheid hundert Jahre später auch noch gut finden würde? Das Gegenteil ist der Fall, man würde sagen: Was haben die sich damals überlegt? Der Votant sieht nicht ein, dass man in Zug ein zweites KKL am See aufstellen muss. Das KKL hat damals 230 Millionen Franken gekostet, hier redet man von einer Investition von 190 Millionen Franken für die schlafende Busse. Die kürzlich eingeweihte Kantonsschule Menzingen hat 114 Millionen Franken gekostet. Nun sollen 190 Millionen Franken ausgegeben werden, ohne dass man sich ein halbes Jahr Zeit für eine Machbarkeitsstudie nimmt. Der Votant appelliert an den Rat, Qualität vor Schnelligkeit zu setzen. Man hat fünfzig Jahre lang gewartet, die ZVB-Verantwortlichen und die Regierung haben geschlafen, und es ist nichts gelaufen. Man hätte dort schon vor zwanzig Jahren etwas machen müssen, es ist aber nichts passiert. Und nun soll es plötzlich schnell, schnell gehen. Der Votant bittet den Rat, den Antrag der ALG-Fraktion zu unterstützen und eine Denkpause einzuschalten. Man kann die Sache dann im Rat nochmals diskutieren.

Daniel Abt spricht als Mitglied, nicht als Sprecher der RUK. Nach dem Feuerwerk von Philip C. Brunner geht er etwas ruhiger an die Sache heran. Er geht nicht auf alle erwähnten Punkte ein, aber das eine oder andere muss er doch noch aufgreifen. Es ist richtig, dass der Richtplaneintrag vergessen ging. Das ist unschön. Man hat 2011 aber nicht viele Stimmen gehört, die sich gegen den Standort An der Aa gewehrt hätten: Man war sich nach der Diskussion mehr oder weniger einig. Philip C. Brunner hat erwähnt, in hundert Jahren werde man sagen, der heutige Entscheid sei falsch gewesen. Man stelle sich vor, was in hundert Jahren ist: Glaubt jemand tatsächlich, das Göbli sei dann kein Filetstück? Der Votant kann sich das nicht vorstellen. Man spricht von Verdichten – und jetzt spielt man das heutige ZVB-Areal gegen das Göbli aus. Die Stadt Zug baut im Göbli eine ein- bis zweigeschossige Halle für den Ökihof. Was soll denn das, und warum wird da nicht verdichtet? Ein Grund, warum nicht verdichtet wird, ist die Bauzone. Man ist in der Zone W2 oder W3 und kann nicht zwanzig Meter in die Höhe bauen. Das wäre zonenfremd. Es geht also in die Tiefe – aber das Untergeschoss kann im Göbli nur drei Meter tief gebaut werden. Das reicht für eine Tiefgarage, die allerdings schon für ein vernünftiges Auto zu wenig hoch ist. Und für die ZVB-Busse braucht es eine Geschosshöhe von sieben Meter. Der Votant hat eine Zimmerei-Produktionshalle unterkellert, sie ist zweigeschossig. Seine Berufskollegen in anderen Kantonen bezeichnen ihn als wahnsinnig, aber im Kanton Zug ist der Platz so eng, dass man in die Tiefe und in die Höhe bauen muss. Und das ist nur am heutigen Standort An der Aa möglich.

Die RUK hat sich das erklären lassen: Man kann den Flächenbedarf der ZVB im Göbli *nicht* realisieren. Punkt. Man kann der Stadt die 200'000 Franken, die sie für eine Machbarkeitsstudie ausgeben will, also ersparen. Man weiss nämlich heute schon, dass es im Göbli nicht funktionieren wird.

Urs Raschle betont, dass es um ein wichtiges und strategisches Geschäft für die Stadt Zug geht. Der Stadtrat spielt eine wichtige Rolle, weshalb sich der Votant erlaubt, im Namen des Stadtrats und mit dem Hut des Stadtratmitglieds zu sprechen. Die erste Vorlage des Regierungsrats zu diesem Geschäft kam vor mehr als einem Jahr. Der Stadtrat hat damals sehr intensiv und kontrovers darüber diskutiert: Ist der vorgeschlagene Standort nun richtig oder eben doch nicht? Welche Möglichkeiten gibt es? Es gab damals eine Liste mit zehn möglichen Standorten. Unter anderem wurde auch das Göbli genannt – was im Stadtrat zu gewissen Fragen führte: Wie ist es möglich, dass die Regierung das Göbli in die Liste aufnimmt? Denn damals wurde im Stadtrat strategisch über die künftige Nutzung des Göbli diskutiert. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Zug war denn auch sehr kritisch. Man hat Fragen gestellt: Wie sieht das zukünftige Netz der ZVB aus? Ist es richtig, dass alle Busse mitten durch die Stadt fahren? Ist die Grundsatzstrategie eines *Hub* richtig? Ist das Ziel des Regierungsrats richtig, dass alle Busse dann, wenn die Züge ankommen, am Bahnhof stehen und dann in die Gemeinden fahren? Die Stadt konnte anschliessend gute und konstruktive Gespräche mit den Regierungsräten Urs Hürlimann und Matthias Michel führen. Dann kam die Motion von Philip C. Brunner und Martin Eisenring, die verlangte, den Standort Göbli nochmals genauer anzuschauen. Und es ist dem Votanten wichtig zu betonen: Diese Idee kam nicht vom Stadtrat. Der Stadtrat hat aufgrund der Motion nochmals alles genau geprüft, insbesondere die Punkte, auf die er in der Vernehmlassung hingewiesen hatte. Und die Regierung hatte dem Stadtrat versprochen, eine sogenannte Nagelprobe zu machen, auch in Bezug auf die Digitalisierung. Das Ergebnis liegt vor. Schlussendlich war der Stadtrat der Meinung, der Standort Göbli biete mittel- und langfristig betrachtet eine riesige Chance: Das Göbli liegt nicht mitten im Zentrum, die Busse können schneller in die Gemeinden fahren, müssen nicht immer durch das Stadtzentrum fahren und stehen nicht immer im Stau. Genau das hat der Stadtrat dem Regierungsrat mitgeteilt – und im Sinne eines Kompromisses die erwähnte Machbarkeitsstudie vorgeschlagen, um alle Unsicherheiten, die noch bestehen – auch bezüglich Baugrund etc. – noch genauer abklären zu können. Die vorberatende Kommission – das muss der Votant dankend anerkennen – hat den Stadtrat in ihre Sitzung eingeladen, damit dieser seine Haltung nochmals darlegen konnte. Es ist aber allen bekannt, wie die Kommission entschieden hat. Und genau deshalb unterstützt der Votant den Antrag der ALG, auch wenn «Rückweisung» in Zusammenhang mit diesem Geschäft, welches schon seit mehreren Jahren pendent ist, ein hartes Wort ist. Es geht hier aber um eine sehr wichtige Frage, und da ist ein halbes Jahr mehr oder weniger nicht so relevant. Es ist aber wichtig, genau zu prüfen, was möglich ist und was nicht. Der Votant bittet deshalb, dem Antrag auf Rückweisung zuzustimmen, damit mit einer Machbarkeitsstudie, notabene bezahlt von der Stadt Zug, alles nochmals genauer abgeklärt werden kann.

Silvia Thalmann fühlt sich durch das Votum von Philip C. Brunner herausgefordert. Ihre Interessenbindung: Sie ist in der Leitung der Zugerland Verkehrsbetriebe tätig. Philip C. Brunner hat von Versäumnissen der ZVB und von unseriöser Arbeit gesprochen. Dagegen wehrt sich die Votantin. Sie ist noch nicht lange im Leitungsgremium der ZVB. Ihr Vorgänger hat ihr bei der Übergabe des Amtes gesagt, dass er ihr das vorliegende Geschäft gerne in einem weiter fortgeschrittenen Stadium

übergeben hätte, was aber nicht der Fall sei. Die Votantin hat sich seither intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt, und sie ist sich durchaus bewusst, dass es etwas heikel ist, hier im Kantonsrat zu sprechen, weil sie Partei ist. Sie hat die Zusammenarbeit mit dem Kanton als sehr konstruktiv, aber auch als sehr hart erlebt. Man hat um Abgeltungen und um verschiedene Themen gerungen und nach Lösungen gesucht. Und die ZVB hat beileibe nicht alle ihre Anliegen durchgebracht. Nun geht es einfach darum, den künftigen Standort des ZVB-Hauptstützpunkts festzulegen. Heute muss sich die ZVB mit Immobilien aus den 1950er Jahren herumschlagen, und jeder Unternehmer weiss, was es bedeutet, mit so alten Immobilien wirtschaften zu müssen. Es ist dringend nötig, hier etwas zu ändern.

Die ZVB befürwortet den heutigen Standort. Als Kantonsrätin schaut die Votantin die Sache distanzierter an. Sie stellt fest, dass die Landgeschäfte auf dem heutigen Areal geregelt sind. Sie stellt ferner fest, dass es dort zu einer grossen Verdichtung kommt; dass diese ihren Preis hat, ist bekannt. Sie stellt weiter fest, dass bereits 13 Millionen Franken investiert wurden und man seit zehn Jahren an der Planung ist. Die Betriebskosten sind am heutigen Standort tiefer. Und zu beachten ist schliesslich auch, dass der Kanton Zug der Hauptaktionär der ZVB ist und damit ein Interesse daran hat, dieses Unternehmen erfolgreich wirken zu lassen.

Moritz Schmid spricht zuerst als Präsident der Kommission für den öffentlichen Verkehr. Er möchte Philip C. Brunner mitteilen, dass am 24. September eine Sitzung dieser Kommission stattfindet. An der Doodle-Umfrage zur Festsetzung des Termins hat sich Philip C. Brunner leider nicht bzw. sehr spät beteiligt.

Heute wird der Standort des künftigen ZVB-Hauptstützpunkts festgelegt, es geht nicht um Kosten oder um irgendwelche Zukunftsfragen. Philip C. Brunner kommt dem Votanten je länger desto mehr als ewiger Verhinderer vor. Er will auch den Doppelspurausbau in Walchwil verhindert. Nun hat die RUK den Standort des künftigen ZVB-Hauptstützpunkts festgelegt. Philip C. Brunner bringt Einwände vor und kritisiert den heutigen Standort, weil er Gemeinderat der Stadt Zug ist – und obwohl er genau weiss, dass es im Göbli nicht genügend Platz für die ZVB hat. Das ist keine lösungsorientierte Politik, sondern reine Verzögerungstaktik. Und das braucht es nicht.

Zu Walter Birrer sei gesagt, dass die SVP in ihrer Fraktionssitzung grossmehrheitlich beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Der Votant bittet den Rat, dasselbe zu tun.

Manuel Brandenburg bestätigt, dass die SVP-Fraktion der vorberatenden Kommission zustimmt. Sie hat aber nicht über ihre Haltung zu einem allfälligen Rückweisungsantrag abgestimmt; ein solcher Antrag wurde in der Fraktionssitzung auch nicht gestellt.

Wenn die Vorlage zurückgewiesen würde, sollte man sich überlegen, ob der ZVB-Stützpunkt überhaupt Eingang in den Richtplan finden müsse. Bisher stand diesbezüglich nichts im Richtplan, und man kann diesen Stützpunkt auch bauen, wenn nichts davon im Richtplan steht. Wenn er aber im Richtplan drin steht, *muss* man einen neuen, gewaltigen ÖV-Stützpunkt bauen. Und es wird dem Kantonsrat in der Debatte um den entsprechenden Kredit sicher um die Ohren geschlagen werden, dass man bauen *müsse*, es stehe schliesslich im Richtplan, und dieser sei behördenverbindlich. Man sollte sich die Möglichkeit, bei einer allfälligen Rückweisung den ZVB-Hauptstützpunkt nicht in den Richtplan aufzunehmen, also auch überlegen.

Philip C. Brunner dankt Silvia Thalman für ihr Votum. Der Vorwurf, die ZVB-Führung habe etwas versäumt, geht nicht an die Adresse seiner Vorrednerin, sondern

an unzählige Vorgänger von ihr. Man könnte sich nämlich auch vorstellen, dass man einen solchen Stützpunkt nicht einmal baut und dann hundertsechzig Jahre zuwartet, sondern dass eine gedeihliche Entwicklung stattfindet, indem man etappiert, also Teile abreisst und neu baut. Dann wäre man nicht derart unter Druck, wie es die ZVB jetzt ist. Und wenn Moritz Schmid den Votanten als Verhinderer bezeichnet, ist das *seine* Beurteilung. Vermutlich hat sich der Votant in seinem Leben aber eher dadurch ausgezeichnet, dass er sich für Infrastrukturen eingesetzt hat. Und das Stichwort «Doppelspurausbau» kommt ihm gerade recht: Es ist dort genau die gleiche Situation. Die Regierung hat versucht, etwas durchzudrücken, und es gab einige Warner im Kantonsrat – vor allem Martin Stuber und den Votanten –, welche genau voraussagten, was passieren würde. Es gibt in der Gemeinde Walchwil nun ein Komitee, die IG NEAT Zug, welche sich bis vor Bundesgericht immer wieder gegen diesen Doppelspurausbau gewehrt hat. Die Alternative wäre gewesen, dass der Kantonsrat mit einem Richtplaneintrag ein bisschen weiter gedacht hätte. Der Votant ist keineswegs gegen den öffentlichen Verkehr, ganz im Gegenteil: Er ist ein grosser ÖV-Befürworter. Wie nämlich soll ein Wirtschaftsstandort wie Zug funktionieren, nachdem das Land so überbaut wurde, dass man keine Strassen mehr bauen kann? Da muss man zwingend den öffentlichen Verkehr fördern, sowohl auf der Schiene als auch auf der Strasse. Man müsste aber auch vertieft über die Mobilität nachdenken. Nach Meinung des Votanten hat im Kanton Zug beispielsweise noch nie jemand intensiv über eine *tramway* oder ähnliche Systeme nachgedacht, welche die Strassen benutzen. Der Votant ist kein Verhinderer, sondern er warnt nur, dass man in einen Konflikt gerät. Wer nämlich bezahlt diesen Kanton? Wenn man die Stadt Zug herausnimmt, ist Zug wahrscheinlich einer der ärmsten Kantone der Schweiz. 83 Prozent des ZFA wird in der Stadt Zug erwirtschaftet, und wenn man dieser den Schnauf abdrückt, wird man das irgendwann spüren. Dann nämlich werden die 53 Millionen Franken, die im Kanton verteilt werden, nicht mehr fließen, weil die Stadt sich nicht mehr entwickeln kann. Das ZVB-Areal ist wahrscheinlich noch wichtiger als das Areal des ehemaligen Kantonsspitals. Was hier passiert, ist aber – der Votant entschuldigt sich für den Ausdruck – eine Vergewaltigung der Stadt. Was soll denn der GGR noch tun? Einfach abklemmen und den Kantonsrat leerlaufen lassen? Hilft das der ZVB? Nein, im Gegenteil. Der Votant ist der Erste, der befürwortet, dass man mit Provisorien arbeitet. Was hätte man mit 13 Millionen Franken an Gebäulichkeiten auf diesem Areal auslösen können? Sehr viel. Jetzt aber hockt man da, hat 13 Millionen Franken ausgegeben – und weigert sich, der Stadt Zug die Möglichkeit zu geben, eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen. Das Göbli wurde nun schlechtgemacht, und der Votant kann sich dafür nicht wehren. Er war damals gegen diesen Landtausch, vor allem angesichts des Preises, den die Stadt zu bezahlen hatte – und jetzt stellt sich auch noch heraus, dass die Stadt vielleicht nicht das optimale Land gekriegt hat. Er hat die betreffende Vorlage kürzlich nochmals angeschaut. Da steht ganz am Rand, hinten habe es eine Wasserfassung der WWZ, aber dass da ein unterirdischer See liegt, hat niemand gewusst. Es gibt noch einen politischen Punkt. Baudirektor Urs Hürlimann ist noch einige Monate im Amt. Warum soll man diese Zeit nicht für eine Machbarkeitsstudie nutzen? Und es könnte ja sein, dass dann die ehemalige ZVB-Verwaltungsratspräsidentin im Regierungsrat sitzt. Dann sind die zwei Personen, die am meisten über dieses Projekt wissen, weg, und es kommt irgendjemand – vielleicht aus den heutigen Kantonsrat –, der sich damit befassen muss. Und um sich in das Thema einzuarbeiten, braucht er ein halbes Jahr, zumal das Amt für öffentlichen Verkehr am 1. Januar auch noch von der Volkswirtschafts- in die Baudirektion wechselt. Es geht also um eine Mammutgeschichte. Der Wechsel hat durchaus Vorteile: Die Wege zwischen dem Hochbauamt als Ausführender, dem Amt für Raumplanung

und dem Amt für öffentlichen Verkehr werden kürzer. Man kann sich dieses halbe Jahr also leisten. Der Votant ruft deshalb nochmals dazu auf, dem Antrag der ALG-Fraktion zuzustimmen.

Barbara Gysel kann weder die in den Raum gestellten Versäumnisse noch die *Insides* in der SVP-Fraktion beurteilen, sie möchte aber eine Frage in Bezug auf das Vorgehen resp. den Auftrag im Kontext einer Rückweisung stellen. Die Votantin hat in ihrem ersten Votum nach dem Zeitplan des Mobilitätskonzepts gefragt. Angenommen, der Rat würde die Rückweisung und gleichzeitig die Koppelung an die von der Stadt bezahlte Machbarkeitsstudie beschliessen: Was würde der Rat dann genau beschliessen? Liegt die Verantwortung für die Machbarkeitsstudie dann beim Kanton oder bei der Stadt Zug? Es wäre kaum im Interesse der Stadt Zug, die Studie zwar zu bezahlen, aber nicht in der Verantwortung zu sein.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass beantragt wurde, das Mobilitätskonzept bzw. eine Machbarkeitsstudie abzuwarten. Diese Elemente wären Bestandteil einer allfälligen Rückweisung.

Vroni Straub-Müller hält fest, dass es unbestritten ist, dass die ZVB neue, moderne Räumlichkeiten erhalten soll. In Anbetracht der finanziellen Dimension dieses Geschäfts – nicht nur bezüglich Baukredit, sondern auch bezüglich der künftigen Kosten – sollte man sich die nötige Zeit nehmen bzw. diese der Stadt geben, um eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen. Zu welchen Ergebnisse diese Studie führt, ist offen, und auch der Stadtrat ist diesbezüglich offen. Es ist in diesem Geschäft zwar Viertel vor zwölf, aber man sollte der Stadt die Zeit für diese Studie geben – wenn man die Stadt wirklich ernst nimmt.

Karl Nussbaumer hält fest, dass die RUK nach eingehender Beratung klar der Meinung ist, dass der heutige Standort der ZVB auch für die Zukunft richtig ist. Die RUK hat auch den Standort Göbli beurteilt. Man kann dort dieses Projekt schlicht nicht bauen. Der Kantonsrat hat schon x Mal über diese Frage diskutiert, und jetzt muss einfach mal festgehalten werden, dass die ZVB diesen Bau braucht. Der Neubau am vorgesehenen Standort ist auch deshalb richtig, weil der Bahnhof sehr nahe ist. Der Votant ist klar dagegen, dass man das Geschäft zurückweist und das Ganze wieder hinausschiebt. Der Kantonsrat soll nun endlich entscheiden und klar festhalten, dass die ZVB an den heutigen Standort gehört.

Silvia Thalmann weist darauf hin, dass in § 58 der Geschäftsordnung des Kantonsrats bezüglich Rückweisung steht: «Der Kantonsrat verbindet mit der Rückweisung einen konkreten Überprüfungsauftrag und eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts.» Nun hat der Kantonsratspräsident gesagt, mit der Rückweisung seien zwei Elemente verbunden, nämlich das sich in Arbeit befindliche Mobilitätskonzept abzuwarten und die Machbarkeitsstudie zu erstellen. Das würde zu einer sehr grossen Verzögerung führen. Wenn man diese beiden Elemente in die Rückweisung hineinpackt, verliert man nochmals viel Zeit, zumal gerade im Bereich der Mobilität sehr viel in Bewegung ist: E-Bikes, Elektromobilität, Spitzenbelastungen brechen etc. Wenn der Kantonsrat die Rückweisung mit dem Auftrag verbindet, das Mobilitätskonzept und die Machbarkeitsstudie abzuwarten, und dann noch eine Frist zur erneuten Einreichung setzen soll, wird es schwierig.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt seit der Einreichung des Vorstosses Brunner/Eisenring ihre Haltung geändert hat und nun die Meinung vertritt, das Göbli sei der richtige Standort. Wenn der Kantonsrat es der Stadt überlässt,

eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen, muss die Votantin aufgrund ihrer Interessenlage ihre Fragezeichen haben. Erhält man wirklich eine objektive Studie bzw. wie kann sichergestellt werden, dass die Studie objektiv ist?

RUK-Vertreter **Daniel Abt** stellt eine Frage, auch auf die Gefahr hin, dass die Antwort darauf lange werden könnte. Zuvor aber bittet er den Baudirektor um eine klare Aussage, wie tief das Untergeschoss im Göbli realisiert werden könnte. Und nun seine Frage an die Vertreter der Stadt Zug: Wo will die Stadt denn den ZVB-Stützpunkt bauen? Die Flächen, die dafür zur Verfügung stehen, sind dünn gesät. Gibt es eine wirkliche Alternative? Und wenn das Göbli die einzige Alternative ist, kann man heute darüber abstimmen.

Urs Raschle gibt gerne eine Antwort, zumindest bezüglich Göbli. Es ist klar, wohin der ZVB-Stützpunkt käme, wenn man ihn im Göbli bauen würde. Die Industriestrasse wird im Moment verlängert, bei der Kreuzung Grienbachstrasse kommt der Ökihof zu stehen und etwas weiter hinten, Richtung Tangente Zug/Baar, käme der ZVB-Stützpunkt. Das würde – ohne dem Regierungsrat vorzugreifen – bedeuten, dass die Busse vielleicht auch mal die Tangente benutzen könnten.

Für die Stadt Zug ist es vor allem wichtig, dass man eine Machbarkeitsstudie erstellen kann. Wenn gleichzeitig auch das Mobilitätskonzept erarbeitet werden könnte, wäre das optimal. Die Stadt möchte aber verhindern, dass aufgrund der Verknüpfung mit dem Mobilitätskonzept die Machbarkeitsstudie nicht möglich wäre. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die zwei Themen zu splitten und über die Verknüpfung der Rückweisung mit der Machbarkeitsstudie bzw. dem Mobilitätskonzept je einzeln abzustimmen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die gewitterhafte und – wie zu erwarten war – intensive Debatte. Seit 1990 arbeitet man an diesem Problem. Das erste Projekt in den 1990er Jahren wurde aus verschiedenen Gründen verworfen: Bodenkontamination, Widerstand des Stadtrats etc. 2013 folgte eine ETH-Studie zur Frage, ob ein Tram- oder ein Bussystem besser wäre, mit dem klaren Ergebnis, dass das Bussystem besser sei, u. a. weil 60 Prozent der Busbenutzer vom Zug kommen und von dort in den Bus umsteigen. Aber der Reihe nach: Worum geht es?

Das revidierte Raumplanungsgesetz – das als Antwort auf die Frage von Manuel Brandenburg – verlangt für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Deshalb ist die Festsetzung im Richtplan notwendig. Die Festsetzung des Standorts im Richtplan ist Voraussetzung für den Beschluss des Investitionsbeitrags, der Standort kann jedoch unabhängig davon festgesetzt werden. Was aber spricht für den Standort An der Aa?

- Fläche, Form und Topografie des Grundstücks. Es gibt im Kanton Zug in einigermaßen zentraler Lage nur wenige Grundstücke, die sich eignen. Die zehn betreffenden Grundstücke wurden alle abgeklärt.

- zentrale Lage nahe dem Ein- und Aussetzpunkt der meisten Buslinien, was auch in zwanzig Jahren noch so sein wird. Daraus ergibt sich die Einsparung von Leerfahrten, zusätzlichem Personalaufwand und damit auch jährlich höherem Abgeltungsbedarf für Stadt und Gemeinden. Man spricht hier von 1,5 bis 2,1 Millionen Franken jährlich.

- gute Anbindung an das Strassennetz in allen Richtungen. Man hat in den letzten zehn Jahren bei Richtplanfestsetzungen genau darauf geachtet und die Hauptachsen entsprechend definiert und festgelegt.

Was hat die Mitwirkung gezeigt? Die Mehrheit der rund vierzig Stellungnahmen unterstützt den Standort An der Aa in Zug. Es wird begrüsst, dass mit dem heutigen

Standort unnötige Leerfahrten und zusätzliche Belastungen des Strassennetzes vermieden werden können. Kritikpunkte waren: fehlende Zukunftsszenarien für den öffentlichen Verkehr, Wunsch nach umfassenderen Abklärungen zu einzelnen Standorten, Finanzierbarkeit eines mehrstöckigen Hauptstützpunkts, oberirdische Ausdehnung sowie die Vernetzung mit Fuss- und Radwegen sind zu hinterfragen. Aufgrund der Mitwirkung wurde das Projekt um folgende Punkte ergänzt:

- weitere Abklärungen und Diskussionen mit Fachleuten zur Entwicklung des Busverkehrs bis 2040.
- Entwicklung von drei Szenarien zu möglichen Entwicklungen des öffentlichen Verkehrs. Die Szenarien wurden dem Stadtrat unterbreitet und von diesem gutgeheissen. Die Szenarien zeigen auf, dass es für den öffentlichen Verkehr immer einen zentralen Hauptstützpunkt braucht, unabhängig von allfälligen neuen Formen des Verkehrs und neuen Verkehrsführungen.
- detailliertere Abklärungen zu den Standorten kantonaler Werkhof, Strassenverkehrsamt und Grindel II.
- Anpassung des Richtplantexts durch Kriterien für ein qualifiziertes städtebauliches Verfahren.

Der ganze Prozess führte zu folgendem Fazit:

- An der Aa in Zug ist gemäss der aufgezeigten Evaluation der beste Standort. An diesem Ergebnis ändert auch eine erneute Machbarkeitsstudie nichts.
- Der Standort An der Aa in Zug hält auch den Zukunftsszenarien («wenn – dann») stand. Es macht Sinn, an zentraler Lage auch für Logistik/öffentlicher Verkehr einen Standort langfristig zu sichern.

Dem Einwand, man solle solche Stützpunkte nicht im Stadtzentrum bauen, hält der Baudirektor entgegen, dass in der Stadt Zürich, in Wetzikon, in Winterthur etc. aus genau denselben Überlegungen die Stützpunkte zentral in den Agglomerationen bereitgestellt werden. Der Standort An der Aa in Zug lässt eine hohe Dichte zu, mit einer intelligenten Nutzung von Busdepot und Wohnen. Die ZVB spricht von einem «Eisberg»: Die Fläche von zwei Fifa-Fussballfeldern wird im Sinn der Verdichtung in den Boden hinein gebaut – dass das möglich ist, hat man mit dem Bau des Verwaltungsgebäudes I bewiesen –, oben drauf kommt eine kleine Infrastruktur. Durch diese Verdichtung entsteht weiter hinten das Baufeld A mit 8000 Quadratmeter Fläche, wo städtebaulich alles verwirklicht werden kann, was sich die Stadt vorstellt, mit wunderbarem Sicht auf den See, weil vorne die Hallen tiefer sind als hinten der Wohnbau. Das Areal kann also wirklich weiterentwickelt und gut ausgebaut werden, auch aus städtebaulicher Sicht.

Die Festsetzung des Standorts ist für die ZVB – die Verwaltungsratspräsidentin hat es ausgeführt – zentral. Sechzig Jahr lang wurde die ZVB vertröstet, was nichts mit der heutigen oder einer früheren Geschäftsleitung zu tun hat. Jetzt ist man so weit, dass es nichts mehr zu prüfen gibt und der politische Entscheid gefällt werden kann. Die 13 Millionen Franken, welche man bisher für die Planung gebraucht hat, sind gerechtfertigt, weil man etwas gelernt hat. Am letzten Donnerstag hat der Kantonsrat um fast jeden Franken gestritten, nun aber sollen diese 13 Millionen Franken einfach für nichts gewesen sein

Nun wurden Rückweisungsanträge gestellt, einerseits um eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen, andererseits um das Projekt mit dem in Arbeit befindlichen Mobilitätskonzept abzugleichen. Der Baudirektor erlaubt sich, nochmals die Fakten aufzuzeigen, damit der Kantonsrat im Wissen um alle Fakten den richtigen Entscheid fällen kann. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kantonsrat für die Planung des Projekts «Fokus» auf dem Areal An der Aa einen Planungskredit von über 30 Millionen Franken bewilligt hat. Von diesem Kredit sind bereits 13 Millionen Franken ausgegeben worden. Dazu kommen noch die Planungskosten der ZVB, nach

Auskunft des Unternehmensleiters mehrere Millionen Franken in den letzten Jahren. Im Weiteren hat das Amt für Umweltschutz bestätigt, dass aufgrund der bestehenden Grundwasserschutzzone und der Grundwassersituation im Gebiet Göbli höchstens ein Untergeschoss mit einer Höhe von 3 Meter erstellt werden kann. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 sagt Folgendes: «Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.» Im Göbli befindet man sich im Grundwasserträger des Baarerbeckens, also im grössten Grundwasservorkommen im Kanton Zug, aus dem die Wasserversorgung der Stadt Zug, der Stadt Baar und anderer Gemeinden gespeist wird; ganz in der Nähe liegt der Grundwasserbrunnen Sternenhof/Göbli der WWZ. Wenn dort in den Boden gebaut würde und die Durchflusskapazität des Grundwassers um mehr als 10 Prozent vermindert würde, bestünde die Gefahr, dass das Grundwasser gestaut, der Grundwasserspiegel steigen und die Keller bestehender Gebäude mit Grundwasser gefüllt würden. Nicht zuletzt deshalb wird die Tangente Zug/Baar auf einem Damm gebaut. Aus diesem Grund dürfte ein Hauptstützpunkt im Göbli – wenn überhaupt – maximal 3 Meter in das gewachsene Terrain hinein gebaut werden. Das würde aber bedeuten, dass ein Baukörper mit Ausmassen von 110 x 165 x 24 Meter gebaut werden müsste, d. h. ein Baukörper vergleichbar mit einem achtgeschossigen Wohnhaus. Ein solches Volumen wäre in einer Zone des öffentlichen Interesses, angrenzend an eine Wohnzone W2b und eine Landwirtschaftszone, schlicht nicht bewilligungsfähig. Diese Fakten muss man einfach zur Kenntnis nehmen.

Zentral ist auch, dass die Stadt Zug in alle Prozessschritte sowohl politisch als auch fachlich – mit Stadtarchitekt, Stadtplaner, Stadtbildkommission – intensiv involviert war. Alle unterstützten das Projekt – bis zum 17. Mai 2018. Stadt und Kanton haben gut zusammengearbeitet. Am 17. Mai 2018 hat dann aber politisch ein Umschwung stattgefunden.

Zusammengefasst sprechen die folgenden Gründe für den Standort An der Aa und gegen den Standort Göbli:

- die viel höhere Betriebskosten am Standort Göbli, an denen sich die anderen zehn Zuger Gemeinden und der Kanton Zug beteiligen müssten. Es geht um 1,5 bis 2,1 Millionen Franken pro Jahr.
- Aufgrund der höheren Betriebskosten im Göbli würde ausserdem die Gefahr bestehen, dass die ZVB beispielsweise eine Linie streichen müsse, um Geld zu sparen.
- Dieses Geld soll besser für den öffentlichen Verkehr statt für Leerfahrten investiert werden.
- Eine unterirdische Verdichtung im Göbli ist – wie ausgeführt – nicht machbar.
- Das Land An der Aa gehört bereits der ZVB und dem Kanton und ist vertraglich mit der Stadt Zug gesichert.
- Selbst wenn eine Machbarkeitsstudie noch für den Standort Göbli sprechen würde: Der Standort An der Aa schneidet in der Gesamtinteressenabwägung immer noch viel besser ab.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Standort im Göbli ist für einen ZVB-Hauptstützpunkt nicht geeignet, und eine Machbarkeitsstudie ist daher abzulehnen. Der Baudirektor wüsste nicht, was man noch abklären müsste. Die Baudirektion hat der vorberatenden Kommission während drei Stunden aufgezeigt, warum es keine Machbarkeitsstudie mehr braucht. Eine solche Studie ist aufgrund der verschiedenen Killerkriterien nicht notwendig, und man würde unnötig Geld aus dem Fenster werfen, um ein Resultat bestätigt zu erhalten, das man heute schon kennt.

Zur Verknüpfung mit dem Mobilitätskonzept: Die Vorlage zum Hauptstützpunkt zeigt verschiedene Entwicklungen zur zukünftigen Mobilität auf. Welche eintrifft, ist zurzeit nicht klar – und die Wissenschaft streitet sich. Was aber zentral ist:

- Der Hauptstützpunkt erfüllt unabhängig von der Verkehrszukunft die zentrale Rolle beim öffentlichen Verkehr. Er entspricht dem, was man so oder so brauchen wird.
- Der öffentliche Verkehr wird auch in Zukunft auf den Punkt-Punkt-Beziehungen die zentrale Rolle spielen. Welche Fahrzeuge dazumal eingesetzt werden, ist zweitrangig: Die Fahrzeuge – ob elektronisch oder wasserstoffgetrieben – brauchen Unterhalt. Es braucht Flächen für den öffentlichen oder halböffentlichen Verkehr. Mit dem Standort An der Aa kann sich die ZVB in einem unsicheren Markt behaupten. Gerade die Versuche mit selbstfahrenden Fahrzeugen der Stadt Zug zeigen, wie wichtig auch in Zukunft eine fitte ZVB ist.
- Der Bahnhof Zug wird im Kanton Zug der zentrale Hotspot des öffentlichen Verkehrs bleiben. Deshalb ist der Standort An der Aa optimal. Der Ausbauschnitt 2035/40 der SBB sieht jede Viertelstunde einen Schnellzughalt am Bahnhof Zug vor. Und dort muss man die Leute für die Feinverteilung abholen.
- Das Mobilitätskonzept wird die übergeordneten Leitplanken für die verkehrliche Entwicklung für den Kanton Zug aufzeigen. Der Kantonsrat soll 2021 entscheiden, wie mit den Infrastrukturen und Angeboten umgegangen werden soll. Die Frage des Hauptstützpunkts ist davon unabhängig: Die heutigen Garagen müssen saniert werden, da sie schlicht nicht zukunftstauglich sind. Würgt man dies ab oder schiebt man es auf die lange Bank, würgt man die ZVB ab.
- Über den Standort des Hauptstützpunkts muss – auch wenn das neue Mobilitätskonzept noch nicht vorliegt – heute entschieden werden. Alles auf die lange Bank zu schieben, ist strategisch falsch. Zudem ist der Kanton nicht konzeptlos, sondern hat klare Vorstellungen, wie er sich bis 2040 entwickeln soll. Und das vom Kantonsrat im Richtplan beschlossene Konzept «plus punkt» ist im Kapitel Verkehr im kantonalen Richtplan rechtsgültig umgesetzt.

Aufgrund dieser Faktenlage sieht der Baudirektor und die Regierung keine Veranlassung für eine Machbarkeitsstudie, und das Mobilitätskonzept ist der falsche Aufhänger, um die Frage «Hauptstützpunkt An der Aa ja oder nein?» zu klären. Der Baudirektor bittet deshalb, die Rückweisungsanträge abzuweisen und dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge in Zusammenhang mit der Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat gestellt wurden, über die nun einzeln abgestimmt wird:

- Die allfällige Rückweisung sei mit dem Auftrag zu verbinden, die von der Stadt offerierte und von dieser zu bezahlende Machbarkeitsstudie abzuwarten und zu berücksichtigen.
- Die allfällige Rückweisung sei mit dem Auftrag zu verbinden, das in Arbeit befindliche Mobilitätskonzept abzuwarten und zu berücksichtigen.

→ **Abstimmung 21:** Der Rat beschliesst mit 33 zu 27 Stimmen, im Falle einer Rückweisung diese nicht mit dem Auftrag zu verbinden, die von der Stadt offerierte und von dieser zu bezahlende Machbarkeitsstudie abzuwarten und zu berücksichtigen.

- **Abstimmung 22:** Der Rat beschliesst mit 39 zu 21 Stimmen, im Falle einer Rückweisung diese nicht mit dem Auftrag zu verbinden, das in Arbeit befindliche Mobilitätskonzept abzuwarten und zu berücksichtigen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun noch grundsätzlich über den Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat abzustimmen ist, auch wenn damit kein Auftrag mehr verbunden ist.

Andreas Hausheer fragt sich, was der Regierungsrat bei einer Rückweisung nun tut. Nimmt er die Rückweisung einfach zur Kenntnis und schickt die Vorlage dann zurück an den Kantonsrat, weil er nicht weiss, was er zu tun hat? Der Votant stellt den **Antrag**, entweder auf die Abstimmung über die Rückweisung zu verzichten oder seitens des Vorsitzenden klar zu formulieren, welcher Auftrag mit der Rückweisung verbunden ist.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, nicht über die Rückweisung abzustimmen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

DETAILBERATUNG

Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel V 6 Busverkehr/Feinverteiler u. a. auf Eigentrassée) (Vorlage 2854.2 - 15746)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 1 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass es keine Fremdänderungen und Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>